BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953 — Ausgegeben am 7. August 1953 — 24. Stück

98. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Gesetzes über das Versammlungsrecht.
99. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes.
100. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Verwaltergesetzes.

98. Kundmachung der Bundesregierung vom 19. Mai 1953, womit das Gesetz vom 15. November 1867 über das Versammlungsrecht wiederverlautbart wird.

Artikel I.

(1) Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht neu verlautbart.

(2) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. der Verordnung vom 7. Juli 1876, RGBl. Nr. 101, betreffend die Umwandlung der in dem Gesetze vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht enthaltenen alten Maßbestimmungen;

2. dem Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 3 (Art. 149 des B.-VG. in der Fassung von 1929);

3. der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932, BGBl. Nr. 241;

4. dem Bundesgesetz vom 5. November 1947, BGBl. Nr. 252, womit die Verordnung der Bundesregierung vom 13. März 1933, BGBl. Nr. 55, betreffend die Anzeigefrist für Versammlungen und die Untersagung von Vereinsversammlungen, aufgehoben wird;

5. dem Bundesgesetz vom 4. Feber 1948, BGBl. Nr. 50, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht;

6. dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, BGBl. Nr. 172/1950.

(3) Der durch Z. 2 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBl. Nr. 3, aufgehobene § 20 wird als nicht mehr geltend festgestellt. Der bisherige § 21 ist im neuverlautbarten Gesetzestext als § 20 bezeichnet.

Artikel II.

Im Hinblick auf § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 94/1945, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946, sind die Aufgaben, die nach dem wiederverlautbarten Versammlungsgesetz dem Landeshauptmann zukommen, bis zum Inkrafttreten des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 142/1946 angekündigten Bundesverfassungsgesetzes von den Sicherheitsdirektionen zu besorgen.

Artikel III.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Versammlungsgesetz 1953" zu zitieren.

Artikel IV.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab **Schärf** **Helmer** **Gerö**
Kolb **Maisel** **Kamitz** **Thoma**
Illig **Waldbrunner** **Gruber**

Anlage

Versammlungsgesetz 1953.

§ 1. Versammlungen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.

§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies wenigstens drei Tage vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen.

(2) Die Behörde hat über die Anzeige sofort eine Bescheinigung zu erteilen.

(BGBl. Nr. 252/1947, § 1 Abs. 2.)

§ 3. (1) Zur Abhaltung von Versammlungen unter freiem Himmel ist die vorausgehende Genehmigung der Behörde (§ 16) erforderlich.

(2) Das Ansuchen um die Genehmigung obliegt denen, welche die Versammlung veranstalten; sowohl in diesem Ansuchen als auch in der Genehmigung ist der Zweck, der Ort und die Zeit der Versammlung zu bezeichnen.

(3) Dasselbe gilt für öffentliche Aufzüge, bei denen auch der beabsichtigte Weg anzugeben ist.

(4) Wird die Genehmigung verweigert, so hat das schriftlich unter Angabe der Gründe zu geschehen.

§ 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen, wenn sie zur Zeit der ausgeschriebenen Wahlen und nicht unter freiem Himmel abgehalten werden.

§ 5. Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§ 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

§ 7. Während der Nationalrat, der Bundesrat oder ein Landtag versammelt ist, darf an dem Ort ihres Sitzes und in einem Umkreis von 38 km keine Versammlung unter freiem Himmel gestattet werden.

(RGBl. Nr. 101/1876.)

§ 8. Ausländer dürfen weder als Veranstalter noch als Ordner oder Leiter einer Versammlung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auftreten.

§ 9. An den in den §§ 2 und 3 erwähnten Versammlungen dürfen Bewaffnete nicht teilnehmen.

§ 10. Adressen oder Petitionen, die von Versammlungen ausgehen, dürfen nicht von mehr als zehn Personen überbracht werden.

§ 11. (1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung haben zunächst deren Leiter und Ordner Sorge zu tragen.

(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihren Anordnungen keine Folge geleistet wird, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

§ 12. Der Behörde steht es frei, zu jeder Versammlung der in den §§ 2 und 3 erwähnten Art einen, nach Umständen auch mehrere Abgeordnete zu entsenden, denen ein angemessener Platz in der Versammlung nach ihrer Wahl eingeräumt und auf Verlangen Auskunft über die Person der Antragsteller und Redner gegeben werden muß.

§ 13. (1) Wenn eine Versammlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet wird, so ist sie von der Behörde (§§ 16 und 17) zu untersagen und nach Umständen aufzulösen.

(2) Desgleichen ist die Auflösung einer, wenngleich gesetzmäßig veranstalteten Versammlung vom Abgeordneten der Behörde oder, falls kein solcher entsendet wurde, von der Behörde zu verfügen, wenn sich in der Versammlung gesetzwidrige Vorgänge ereignen oder wenn sie einen die öffentliche Ordnung bedrohenden Charakter annimmt.

§ 14. (1) Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

(2) Im Falle des Ungehorsams kann die Auflösung durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden.

§ 15. Die Anordnungen der §§ 13 und 14 gelten auch für öffentliche Aufzüge.

§ 16. Unter der in diesem Gesetz erwähnten Behörde ist in der Regel zu verstehen:

a) an Orten, die zum Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehören, diese Behörde;
b) am Sitze des Landeshauptmannes, wenn sich dort keine Bundespolizeibehörde befindet, der Landeshauptmann;
c) an allen anderen Orten die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 17. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist jedoch auch jede andere Behörde, die für deren Aufrechterhaltung zu sorgen hat, berechtigt, eine Versammlung, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes veranstaltet oder abgehalten wird, zu untersagen oder aufzulösen, wovon die nach § 16 zuständige Behörde immer sogleich zu verständigen ist.

§ 18. Gegen alle Verfügungen der Unterbehörden kann an den Landeshauptmann und gegen jede Verfügung des letzteren an das Bundesministerium für Inneres die Berufung binnen zwei Wochen ergriffen werden.

(AVG. 1950, § 63 Abs. 5.)

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Amtsgebiet einer Bundespolizeibehörde aber von dieser Behörde, mit Arrest bis

zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 5000 S zu ahnden.

(BGBl. Nr. 241/1932, Art. V; BGBl. Nr. 50/1948, § 1 Abs. 1 lit. b.)

§ 20. Das Bundesministerium für Inneres ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

99. Kundmachung der Bundesregierung vom 27. Mai 1953, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wiederverlautbart wird.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz — SV-ÜG., BGBl. Nr. 142/1947, neu verlautbart.

Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung sind die Änderungen und Ergänzungen der im Art. I bezeichneten Rechtsvorschrift berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehend angeführten Novellen zu dieser Rechtsvorschrift ergeben, und zwar aus dem:

1. Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 141, über die Änderung einiger Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947 (im folgenden als 1. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz bezeichnet);

2. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 34/1949 (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz);

3. Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, BGBl. Nr. 114 (3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz);

4. Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 93 (4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz);

5. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 175 (6. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz);

6. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 190 (7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz);

7. Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 87 (8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz).

(2) Außer den im Abs. 1 genannten Novellen sind noch die Änderungen und Ergänzungen der im Art. I bezeichneten Rechtsvorschrift berücksichtigt worden, die sich aus den nachstehend angeführten besonderen Gesetzen abseits des Stammgesetzes ergeben, und zwar aus dem:

1. Bundesgesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183 (Opferfürsorgegesetz), in der Fassung der Bundesgesetze vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 58, und 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 198, § 4 (3. und 4. Opferfürsorgegesetznovelle);

2. Bundesverfassungsgesetz vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 70, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen;

3. Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen;

4. Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197 (Kriegsopferversorgungsgesetz — KOVG., § 113 Abs. 4);

5. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, §§ 1, 2 und 2a; § 4 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 12/1952;

6. Bundesgesetz vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 174 (Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, Art. I Z. 17 und 21);

7. Bundesgesetz vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 189 (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, § 1 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1);

8. Bundesgesetz vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 86 (1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetz — 1. SV-NG., § 34 Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2, Abs. 2 und 3);

9. Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952, BGBl. Nr. 96, § 30 Abs. 1 Satz 1, § 40 und § 41 Abs. 1;

10. Bundesgesetz vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 159 (2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, Art. I Z. 5);

11. Bundesgesetz vom 12. November 1952, BGBl. Nr. 219, über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953, § 3, unter Berücksichtigung des Bundesfinanzgesetzes vom 22. April 1953, BGBl. Nr. 49, für das Jahr 1953.

(3) Das Bundesgesetz vom 6. Dezember 1950, BGBl. Nr. 2/1951 (5. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz), ist als durch die Bestimmungen des im Abs. 1 lit. g genannten Bundesgesetzes vom 3. April 1952, BGBl. Nr. 87 (8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz), überholt nicht berücksichtigt worden.

(4) Im § 112 Abs. 2 ist ein Hinweis auf die besonderen Bestimmungen der Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 174/1951, über die Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, soweit sie Notare betreffen, angefügt worden. Die Bestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, sind als Abs. 1 bezeichnet worden.

(5) Durch die 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 190/1951 (Art. I Z. 9), ist dem Abs. 1 des § 114 ein neuer Satz als Schlußsatz angefügt worden. Die hiedurch sinngemäß notwendig werdende Änderung der Zitierung im Abs. 2 des § 114 ist bei der Wiederverlautbarung vorgenommen worden.

(6) Die Bestimmungen des § 120 Abs. 1 und 2 der ursprünglichen Fassung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes über das Inkrafttreten sind im § 120 Abs. 1 zusammengefaßt wiederverlautbart worden. Im Abs. 2 des § 120 sind die Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes wiederverlautbart worden. Abs. 5 des § 120 ist unter Bedachtnahme auf die Änderungen und Ergänzungen, die dieser Absatz durch Art. I Z. 25 der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949, durch Art. I Z. 12 der 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 190/1951, und durch § 34 Abs. 1 Z. 2 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, erfahren hat, wiederverlautbart worden, wobei die Zeitpunkte des Außerkrafttretens der dort bezogenen Bestimmungen bei den einzelnen Bestimmungen angegeben worden sind. Die Abs. 6 und 7 des § 120 sind neu angefügt worden.

(7) Im übrigen sind die Bestimmungen des wiederverlautbarten Gesetzes, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, im Texte der Wiederverlautbarung bezeichnet worden.

Artikel III.

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als „Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (SV-ÜG. 1953)" zu bezeichnen.

Artikel IV.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab	**Schärf**	**Helmer**	**Gerö**
Kolb	**Maisel**	**Kamitz**	**Thoma**
	Illig	**Gruber**	

Anlage.

Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (SV-ÜG. 1953).

§ 1. (1) Bis zur Neugestaltung des österreichischen Sozialversicherungsrechtes bleiben auf dem Gebiete der Sozialversicherung die bisherigen Vorschriften nach dem Stande vom 9. April 1945 mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und aus sonstigen Bestimmungen des neuen österreichischen Rechtes, ferner aus § 1 R-ÜG., StGBl. Nr. 6/1945, ergeben, als vorläufiges österreichisches Recht in Geltung.

(2) Das Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, wird mit den Änderungen, die sich nach dem vorliegenden Bundesgesetz und nach sonstigen Vorschriften des neuen österreichischen Rechtes ergeben, seinem ganzen Inhalte nach wieder in Kraft gesetzt. Soweit das Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz auf Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die gewerbliche Sozialversicherung, Bezug nimmt, sind die an deren Stelle getretenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß heranzuziehen.

(3) Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, wird mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung, und zwar mit den Änderungen, die sich nach dem vorliegenden Bundesgesetz und nach sonstigen Vorschriften des neuen österreichischen Rechtes ergeben, wieder in Kraft gesetzt. Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

(4) Die Versicherung der Bediensteten der dem internationalen Verkehr auf Flüssen, Seen und auf dem Meere dienenden Schiffahrtsunternehmungen, die vorwiegend auf Schiffen, Schleppern u. dgl. ihren Dienst versehen, wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

(5) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit ausdrücklich nicht anderes bestimmt ist, nicht für die Arbeitslosenversicherung.

Abschnitt I.

Versicherungsträger (Verbände).

§ 2. (1) Als Träger der Unfall-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung werden errichtet:

1. die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mit dem Sitz in Wien für die Unfallversicherung der im Gebiete der Republik Österreich dieser Versicherung unterliegenden Personen, soweit nicht die unter Z. 4, 5 und 7 genannten Versicherungsanstalten versicherungszuständig sind oder die Eigenunfallversicherung nach Abs. 3 Platz greift,

2. die Angestelltenversicherungsanstalt mit dem Sitz in Wien für die Angestellten(Pensions)versicherung der im Gebiete der Republik Österreich dieser Versicherung unterliegenden Personen, soweit nicht die unter Z. 7 genannte Versicherungsanstalt versicherungszuständig ist,

3. die Allgemeine Invalidenversicherungsanstalt mit dem Sitz in Wien für die Invalidenversicherung der im Gebiete der Republik Österreich dieser Versicherung unterliegenden Personen, soweit nicht die unter Z. 4 und 5 genannten Versicherungsanstalten versicherungszuständig sind,

4. die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt mit dem Sitz in Wien für die landwirtschaftliche Unfallversicherung der im Gebiete der Republik Österreich dieser Versicherung unterliegenden Personen und für die Invalidenversicherung der dieser Versicherung im

Gebiete der Republik Österreich unterliegenden, den Landwirtschaftskrankenkassen zugehörigen Personen,

5. die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit dem Sitz in Wien für die Unfall- und Invalidenversicherung der im Gebiete der Republik Österreich diesen Versicherungen unterliegenden Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen (Straßenbahnen), ihrer Eigenbetriebe und ihrer Hilfsanstalten sowie der Bediensteten der Schlaf- und Speisewagenbetriebe und der Bediensteten der Versicherungsanstalt selbst, soweit nicht die Eigenunfallversicherung nach Abs. 3 Platz greift,

6. die Bergarbeiterversicherungsanstalt mit dem Sitz in Graz für die knappschaftliche Rentenversicherung der im Gebiet der Republik Österreich dieser Versicherung unterliegenden Personen,

7. die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates mit dem Sitz in Wien für die Unfall- und Pensionsversicherung der Notare und Notariatskandidaten.

(2) Die Bergarbeiterversicherungsanstalt ist auch Trägerin der knappschaftlichen Krankenversicherung. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ist auch Trägerin der Krankenversicherung der dieser Versicherung unterliegenden, im Abs. 1 unter Z. 5 bezeichneten Bediensteten, mit Ausnahme der bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe Versicherten; sie ist ferner Trägerin der Krankenversicherung der dieser Versicherung unterliegenden Personen, die nach dem Stande der Vorschriften vom 12. März 1938 zur damaligen „Krankenkasse der österreichischen Bundesbahnen" zuständig wären.

(3) Die Gemeinde Wien bleibt Trägerin der Eigenunfallversicherung für die auch krankenversicherungspflichtigen, der allgemeinen Unfallversicherung unterliegenden Bediensteten ihrer Hoheitsverwaltung und ihrer Eigenbetriebe. Sie ist weiter Trägerin der Unfallversicherung für die auch krankenversicherungspflichtigen Bediensteten ihrer Verkehrsunternehmungen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.

§ 3. (1) Die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt hat für die Unfall- und Invalidenversicherung getrennt Rechnung zu legen und statistische Nachweisungen zu erstellen. Gemeinsame Einnahmen und Ausgaben sind auf die genannten Versicherungen nach Richtlinien aufzuteilen, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsanstalt erläßt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und für die knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt.

§ 4. (1) Die im § 2 Abs. 1 unter Z. 1, 3 und 4 genannten Anstalten besorgen ihre Geschäfte durch je eine Hauptstelle am Sitze der Anstalt für das gesamte Gebiet der Republik Österreich und durch Landesstellen. Bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt werden Landesstellen in Wien für die Stadt Wien und die Länder Niederösterreich und Burgenland, in Linz für das Land Oberösterreich, in Salzburg für die Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg und in Graz für die Länder Steiermark und Kärnten errichtet. Die Hauptstelle und die Landesstelle in Wien können bei jeder dieser beiden Anstalten zu einer Bürogemeinschaft vereinigt werden. Bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt werden Landesstellen nach Bedarf, in der Regel am Sitz einer jeden Landwirtschaftskrankenkasse errichtet; der Sprengel dieser Landesstellen wird durch die Satzung festgesetzt. Die Landesstellen der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt können mit den örtlich in Betracht kommenden Landwirtschaftskrankenkassen zu einer Bürogemeinschaft vereinigt werden; hiezu bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der betreffenden Versicherungsträger.

(2) Die Landesstellen haben folgende Aufgaben zu besorgen:

a) Entgegennahme von Leistungsanträgen;

b) Feststellung der Leistungen des Heilverfahrens und Durchführung des Heilverfahrens; Mitwirkung an der Feststellung aller übrigen Leistungen und Vorlage der Leistungsanträge an den zur Entscheidung zuständigen Verwaltungskörper;

c) Standesführung und Kontrolle der im Sprengel der Landesstelle wohnenden Rentenempfänger;

d) Vertretung der Anstalt bei den für ihren Sprengel in Betracht kommenden Schiedsgerichten und Landeshauptmännern sowie bei anderen Behörden für die in Betracht kommenden Länder;

e) Überwachung der Krankenkassen hinsichtlich der Einhebung und Abfuhr der Beiträge zur Unfall- und Alters(Invaliditäts)-versicherung und Mitwirkung bei der Abfuhr und Abrechnung der als Zuschläge zur Grundsteuer eingehobenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung;

f) vorläufige Veranlagung der Vermögensbestände aus den Beitragseingängen;

g) Verwaltung der im Sprengel der Landesstelle befindlichen anstaltseigenen Krankenhäuser, Heilanstalten, Erholungs- und

Genesungsheime und ähnlichen Einrichtungen sowie Einweisung in diese;

h) Mitwirkung bei der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften, bei ihrer Überwachung durch Besichtigung der Betriebe und bei der Vorsorge für erste Hilfeleistung bei Verletzungen;

i) Mitwirkung bei der Durchführung der Berufsfürsorge im Rahmen der Unfallversicherung;

j) Durchführung der Personalangelegenheiten der Bediensteten der Landesstelle.

Die Satzung kann den Landesstellen auch noch andere Aufgaben zuweisen.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Landesstellen richtet sich nach dem Beschäftigungsorte, bei freiwillig Versicherten nach dem Wohnorte des Versicherten.

§ 5. (1) Als Träger der Krankenversicherung bleiben bestehen:

1. die Allgemeinen Ortskrankenkassen;

2. die Landkrankenkassen;

3. die Betriebskrankenkassen, soweit sie bereits am 12. März 1938 mit dem Sitz im Gebiete der Republik Österreich bestanden haben, von den Betriebskrankenkassen der Bediensteten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen jedoch nur die Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe; überdies die Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-AG.;

4. die Meisterkrankenkassen mit Ausnahme der Meisterkrankenkasse der Lastenfuhrwerker in Wien und der Krankenkasse der Handelsagenten und Handelsmakler in Wien.

Die Allgemeinen Ortskrankenkassen werden in Gebietskrankenkassen und die Landkrankenkassen in Landwirtschaftskrankenkassen umbenannt.

(2) Die nach Abs. 1 bestehen bleibenden Krankenkassen behalten unbeschadet der Vorschriften der Abs. 3 bis 8 sowie der §§ 6 und 7 ihren Wirkungsbereich. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann eine Betriebskrankenkasse auf deren Antrag nach Anhörung der in Betracht kommenden öffentlichrechtlichen Interessenvertretung der Arbeit(Dienst)nehmer und Arbeit(Dienst)geber und der für die Übernahme der Versicherten in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse (Gebietskrankenkassen) aus einem wichtigen Grund als aufgelöst erklären. Es hat hiebei die erforderlichen Anordnungen bezüglich des Rechts-, Vermögens- und Mitgliederüberganges zu treffen.

(3) Zur Durchführung der Krankenversicherung der Rentner der Angestellten- (Pensions-) und Invalidenversicherung, die auf Grund ihrer letzten Beschäftigung einer Landwirtschaftskrankenkasse zugehörten, werden die Landwirtschaftskrankenkassen, zur Durchführung der Krankenversicherung der Rentner, die die Rente von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen beziehen, die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen berufen; die örtliche Zuständigkeit richtet sich in der Krankenversicherung der Rentner nach dem Wohnort des Rentners.

(4) Den Trägern der Krankenversicherung obliegt es, für die Gewährung der Krankenpflege, insbesondere der ärztlichen Behandlung der Versicherten und ihrer Familienangehörigen, ausreichend Vorsorge zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind sie berechtigt, Krankenhäuser, Apotheken und sonstige Einrichtungen der Krankenpflege nach Maßgabe der hiefür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu errichten, zu erwerben und zu betreiben.

(5) Bei der Gewährung von Pflege in Heil-(Kur)anstalten, Erholungs- und Genesungsheimen haben die in Betracht kommenden Träger der Kranken- und Rentenversicherung einvernehmlich vorzugehen; sie haben sich hiebei bestehender gemeinsamer Einrichtungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 9 Abs. 3 lit. f) zu bedienen.

(6) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, durch Verordnung den örtlichen Wirkungsbereich der Träger der Krankenversicherung an den verfassungsrechtlich geltenden Gebietsumfang der Länder anzupassen.

(7) Für das Gebiet des Landes Burgenland werden mit dem Sitz in Eisenstadt eine Gebietskrankenkasse mit dem sachlichen Wirkungsbereich einer Allgemeinen Ortskrankenkasse und eine Landwirtschaftskrankenkasse mit dem sachlichen Wirkungsbereich einer Landkrankenkasse errichtet. Den Zeitpunkt der Errichtung bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der beteiligten Landeshauptmänner.

(8) Die Beamtenkrankenfürsorgeanstalt der Alpen- und Donau-Reichsgaue wird als Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Träger der Krankenversicherung der Personen, die dieser nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 und nach später erlassenen Verfügungen (§ 54) zugehören. Sie besorgt ihre Geschäfte durch die Hauptgeschäftsstelle und durch Landesgeschäftsstellen. Das Nähere über die Errichtung der Landesgeschäftsstellen und ihre Aufgaben bestimmt die Satzung.

§ 6. (1) Aufgelöst werden:

1. die nach den bisher in Geltung gestandenen Vorschriften für die Unfall-, Invaliden-, Ange-

stellten- (Pensions-) und knappschaftliche Rentenversicherung zuständigen Versicherungsträger, die ihren Sitz im Gebiete der Republik Österreich haben;

2. die zwischenweilig für die unter Z. 1 genannten Versicherungen und für die Krankenversicherung von der Staats(Bundes)regierung, den Besatzungsbehörden oder den Landesbehörden geschaffenen Einrichtungen;

3. die Betriebskrankenkassen der Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen (Straßenbahnen) mit Ausnahme der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe;

4. die Betriebskrankenkassen, die nicht bereits am 12. März 1938 mit dem Sitz im Gebiete der Republik Österreich bestanden haben, mit Ausnahme der Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke-AG.;

5. die Innungskrankenkasse der Fleischer und Pferdefleischer in Wien.

(2) Im Gebiete der Republik Österreich errichtete Sektionen, Zweigstellen, Geschäftsstellen u. dgl. von Versicherungsträgern (Verbänden), die ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes haben, werden aufgelassen. Dies gilt auch für die Ausführungsbehörden der Unfallversicherung.

(3) Die Meisterkrankenkasse der Lastenfuhrwerker in Wien wird mit der Meisterkrankenkasse des Handwerks für Wien, die Krankenkasse der Handelsagenten und Handelsmakler in Wien mit der Krankenkasse der Buchkaufmannschaft in Wien vereinigt.

§ 7. Die bisherigen Vorschriften über die Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung werden aufgehoben. Die Gebietskrankenkassen, die Landwirtschaftskrankenkassen und die Betriebskrankenkassen werden ausschließlich Träger aller Aufgaben der Krankenversicherung. Heil-(Kur)anstalten, Erholungs- und Genesungsheime und ähnliche Einrichtungen können sowohl von den Trägern der Krankenversicherung wie auch von den Trägern der Rentenversicherung errichtet, erworben und betrieben werden. Das gleiche gilt für die Durchführung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und die Beteiligung an der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik. § 369 b Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen werden aufgehoben.

§ 8. (1) Die Meisterkrankenkassen werden zu einem Verband der Meisterkrankenkassen zusammengeschlossen. Ihm obliegen die im § 5 a des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 547/1935, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 466/1936 und 449/1937, bezeichneten Aufgaben, soweit nicht hiefür gemäß § 9 der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zuständig ist.

(2) Im Gebiete der Republik Österreich errichtete Landesstellen u. dgl. von Verbänden, die ihren Sitz außerhalb dieses Gebietes hatten, werden aufgelassen.

§ 9. (1) Alle Sozialversicherungsträger, die Meisterkrankenkassen über ihren Verband, werden zum Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zusammengefaßt. *(BGBl. Nr. 141/1948, Art. I Z. 1.)*

(2) Dem Hauptverband obliegt es, die allgemeinen Interessen der Sozialversicherung wahrzunehmen und die Träger der Sozialversicherung (den Verband der Meisterkrankenkassen) in gemeinsamen Angelegenheiten zu vertreten.

(3) Ihm obliegt insbesondere

a) die Entwicklung der Sozialversicherung in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft ständig zu überwachen und Anträge zu stellen, die zur Erhaltung der dauernden Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung ohne Überlastung der Volkswirtschaft erforderlich erscheinen;

b) in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung Gutachten zu erstatten;

c) für alle Sozialversicherungsträger (den Verband der Meisterkrankenkassen) bindende Richtlinen zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten aufzustellen;

d) Einrichtungen zur fachlichen Schulung der Sozialversicherungsbediensteten zu schaffen;

e) eine Fachzeitschrift herauszugeben;

f) im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Versicherungsträgern (dem Verbande der Meisterkrankenkassen) gemeinsame Einrichtungen zur zweckmäßigen Ausnützung und wirtschaftlichen Betriebsführung der den angeschlossenen Versicherungsträgern (dem Verbande der Meisterkrankenkassen) gehörigen Krankenhäuser, Heilanstalten, Erholungs- und Genesungsheime und ähnlichen Einrichtungen sowie eine gemeinsame Einrichtung für die Retaxierung von Rezepten zu schaffen;

g) die Statistik der Sozialversicherung nach den Weisungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu besorgen;

h) den Versicherungsträgern Rechtsschutz in Streitfällen, die für die Sozialversicherung von grundsätzlichem Interesse sind, zu gewähren;

i) Erhebungen, Umfragen, Enqueten u. dgl. in Angelegenheiten der Sozialversicherung, ferner Tagungen (Kongresse) und Fachaus-

stellungen zu veranstalten und die Sozialversicherung gegenüber ähnlichen ausländischen Einrichtungen zu vertreten;

k) Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Arznei- und Heilmitteln sowie Heilbehelfen aufzustellen; *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 1.)*

l) ein Verzeichnis der für Rechnung der Sozialversicherungsträger zugelassenen Arzneispezialitäten herauszugeben. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 1.)*

(4) Der Hauptverband setzt die Verpflegskosten für die Unterbringung von Versicherten in den im Abs. 3 lit. f bezeichneten Einrichtungen fest, wenn zwischen dem betriebführenden und dem einweisenden Versicherungsträger keine Vereinbarung über diese Kosten zustande kommt.

(5) Bei Aufstellung der Richtlinien nach Abs. 3 lit. c hat der Vorstand des Hauptverbandes im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so ist § 32 Abs. 6 entsprechend anzuwenden. Die gemäß Abs. 3 lit. c und k aufgestellten Richtlinien und die Herausgabe eines Arzneispezialitätenverzeichnisses gemäß Abs. 3 lit. l bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und sind in der „Wiener Zeitung" zu verlautbaren. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 2 und BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 1.)*

(6) Die Träger der Sozialversicherung (der Verband der Meisterkrankenkassen) können den Abschluß von Kollektivverträgen zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse für alle ihre Bediensteten oder für Gruppen ihrer Bediensteten dem Hauptverband der österreichsichen Sozialversicherungsträger übertragen. Bei Abschluß der Kollektivverträge sind die Richtlinien gemäß Abs. 3 lit. c zu beachten. *(BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 2.)*

§ 10. (1) Die in den §§ 2 und 5 genannten Versicherungsträger und die in den §§ 8 und 9 genannten Verbände haben Rechtspersönlichkeit. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht ihres Sitzes. Sie sind berechtigt, das Wappen der Republik Österreich in Stempeln, Drucksorten und Aufschriften zu führen.

(2) Abs. 1 gilt auch für zwischenweilige Einrichtungen der Sozialversicherung (§ 6 Abs. 1 Z. 2).

(3) Alle Aufgaben und Befugnisse, die nach den als vorläufiges österreichisches Recht weitergeltenden bisherigen Vorschriften Versicherungsträgern obliegen, gehen, soweit nicht in diesem Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf die in den §§ 2 und 5 genannten Versicherungsträger im Rahmen des ihnen in diesem Bundesgesetz zugewiesenen Wirkungsbereiches über.

§ 11. (1) Soweit der gesamte inländische örtliche und sachliche Wirkungsbereich des aufgelösten Versicherungsträgers (§ 6) auf einen einzigen österreichischen Versicherungsträger übertragen wird, geht das im Inlande befindliche Vermögen (die gesamten Rechte und Verbindlichkeiten) auf diesen über. Andernfalls haben die Versicherungsträger, auf die der Wirkungsbereich des aufgelösten Trägers aufgeteilt wird, Übereinkommen über die Aufteilung des im Inland befindlichen Vermögens zu treffen. Die Übereinkommen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Dieses entscheidet, wenn ein Übereinkommen nicht zustande kommt, über die Aufteilung des Vermögens auf Antrag eines der beteiligten Versicherungsträger. Es kann auch nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Richtlinien für die Aufteilung erlassen.

(2) Die Geschäfte des aufgelösten Versicherungsträgers wickelt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 der übernehmende österreichische Versicherungsträger ab, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 bestimmen die beteiligten Versicherungsträger einvernehmlich den abwickelnden Versicherungsträger. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung den abwickelnden Versicherungsträger.

(3) Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend bei Änderungen im örtlichen oder sachlichen Wirkungsbereiche bestehenbleibender oder neuerrichteter Versicherungsträger.

§ 12. (1) Auf dem Gebiete der Republik Österreich befindliche Vermögenschaften und Vermögensrechte von Versicherungsträgern, die bis zum 9. April 1945 in diesem Gebiete eine Sozialversicherung nach reichsrechtlicher Vorschrift durchgeführt haben, deren Sitz aber außerhalb dieses Gebietes gelegen war, werden auf diejenigen österreichischen Versicherungsträger übertragen, auf die der örtliche und sachliche Wirkungsbereich der ersteren übergeht; hiebei gilt für die Aufteilung unter mehreren beteiligten Versicherungsträgern § 11 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und hinsichtlich der Verwaltung dieser Vermögenschaften bis zur Aufteilung § 11 Abs. 2 entsprechend. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat aus den ihr übertragenen Vermögenschaften und Vermögensrechten einen angemessenen Vermögensteil der Bergarbeiterversicherungsanstalt zum Zwecke der Einrichtung eines Erholungs- und Genesungsheimes der bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt Versicherten zu überlassen.

(2) Versicherungsträger, auf die der örtliche oder sachliche Wirkungsbereich von Versicherungsträgern mit dem Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich ganz oder zum Teile übergeht, sind ermächtigt, Beitragsforderungen, die sich auf die zwischen dem 10. Oktober 1944 und dem 10. April 1945 liegenden Zeiträume beziehen, gegen Schuldner mit dem Wohnsitz (Sitz) im Gebiete der Republik Österreich geltend zu machen und einzubringen. Sie haben andererseits Leistungen, hinsichtlich deren die Leistungspflicht nach den §§ 55 bis 57 auf sie übergegangen ist, festzustellen, soweit sie auf die zwischen dem 10. Oktober 1944 und dem 10. April 1945 liegenden Zeiträume entfallen, und auf solche Zeiträume entfallende Beträge von Leistungen an die Berechtigten zu erbringen. Sie haben auch Forderungen von Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken und sonstigen Erfüllungsgehilfen, ferner Forderungen auf Rückzahlung ungebührlich entrichteter Beiträge und Forderungen auf Dienstbezüge und Ruhe(Versorgungs)genüsse von Bediensteten der Versicherungsträger für Zeiträume zwischen dem 10. Oktober 1944 und dem 10. April 1945 zu begleichen, vorausgesetzt, daß der Forderungsberechtigte seinen Sitz (Wohnsitz) im Inland hat und, sofern es sich nicht um eine juristische Person handelt, österreichischer Staatsbürger ist. Derartige Forderungen sind jedoch nur insoweit zu begleichen, als sie nach Erfüllung der Leistungsverpflichtungen gegenüber Versicherten oder Rentenberechtigten in den übernommenen Vermögenschaften und Vermögensrechten Deckung finden.

§ 13. (1) Die nach den §§ 11 und 12 sich vollziehende Übernahme von Vermögenschaften und Vermögensrechten und Erfüllung von Verbindlichkeiten erfolgt unbeschadet der seinerzeitigen zwischenstaatlichen Auseinandersetzung.

(2) Die Grundlage für die aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sich ergebenden bücherlichen Eintragungen bildet eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung über den Rechtsübergang ausgestellte Bestätigung.

(3) Die Bestimmungen der §§ 11 bis 13 sind auf Verbände entsprechend anzuwenden.

Abschnitt II.

Arten und Bildung der Verwaltungskörper der Versicherungsträger (Verbände).

§ 14. (1) Als Verwaltungskörper der Versicherungsträger werden, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, bestellt:

die Hauptversammlung, der Vorstand und der Überwachungsausschuß,

überdies bei den im § 2 Abs. 1 unter Z. 1 bis 4 und 6 genannten Versicherungsanstalten Rentenausschüsse und soweit bei diesen Anstalten gemäß § 4 Abs. 1 Landesstellen errichtet werden, am Sitze dieser Landesstellen, Landesstellenausschüsse.

(2) Auf die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sind die Bestimmungen der Abschnitte II und III mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Als Verwaltungskörper der Anstalt werden der Hauptvorstand, der Überwachungsausschuß und für das Gebiet einer jeden Landesgeschäftsstelle ein Landesvorstand bestellt;

2. die Zahl der Mitglieder des Hauptvorstandes beträgt 35, des Überwachungsausschusses 10, der der Landesvorstände bei einer Landesgeschäftsstelle mit einem durchschnittlichen Mitgliederstand bis zu 50.000 zehn, von mehr als 50.000 bis zu 100.000 fünfzehn, von mehr als 100.000 zwanzig;

3. bei der Bestellung der Dienstgebervertreter in den Verwaltungskörpern der Anstalt hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, der Landeshauptmann das Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde herzustellen. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Landeshauptmann und der Finanzlandesbehörde nicht zustande, so beruft auf Antrag einer dieser beiden Stellen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Dienstgebervertreter.

(3) Für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gelten an Stelle der Bestimmungen der Abschnitte II und III die einschlägigen Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 174/1951. *(BGBl. Nr. 174/1951.)*

(4) Als Verwaltungskörper der Verbände (§§ 8 und 9) werden der Vorstand und der Überwachungsausschuß, beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger überdies Sektionsausschüsse bestellt. Sektionsausschüsse sind für folgende Gruppen von Versicherungsträgern zu errichten:

a) für die Träger der Krankenversicherung mit Ausnahme der Landwirtschaftskrankenkassen, der Meisterkrankenkassen und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten,

b) für die Landwirtschaftskrankenkassen,

c) für die Träger der Unfallversicherung,

d) für die Träger der Invaliden-, Angestellten-(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 15. (1) Rentenausschüsse werden bei den im § 2 Abs. 1 unter Z. 1, 3 und 4 genannten Versicherungsanstalten am Sitze jeder Landesstelle mit dem örtlichen Wirkungsbereich der Landesstelle errichtet. Bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt können gemeinsame Rentenausschüsse für die Sprengel mehrerer Landesstellen errichtet werden. Bei den im § 2 Abs. 1 unter Z. 2 und 6 genannten Versicherungsanstalten werden Rentenausschüsse am Sitze dieser Anstalten für das gesamte Gebiet der Republik Österreich errichtet.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Rentenausschüsse am Sitze der Landesstellen richtet sich nach dem letzten Beschäftigungsorte des Versicherten, bei Versicherungsberechtigten nach deren letztem Wohnorte.

§ 16. (1) Die Verwaltungskörper bestehen, soweit das Gesetz nicht anderes vorschreibt, aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber (Versicherungsvertreter).

(2) Versicherungsvertreter können nur österreichische Staatsbürger sein, die nicht vom Wahlrecht in die gesetzgebende Körperschaft ausgeschlossen sind, am Tage der Berufung das 24. Lebensjahr vollendet, ihren Wohn-, Beschäftigungsort oder Betriebssitz im Sprengel des Versicherungsträgers (Verbandes) haben und seit mindestens sechs Monaten in Österreich als Arbeit(Dienst)nehmer oder Unternehmer tätig sind. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Bevollmächtigte von Arbeit(Dienst)gebern sowie Vorstandsmitglieder und Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen sowie von Organisationen der Arbeit(Dienst)nehmer und Arbeit(Dienst)geber Versicherungsvertreter sein.

(3) Die Versicherungsvertreter müssen, soweit es sich nicht um Vorstandsmitglieder und Bedienstete öffentlich-rechtlicher Interessenvertretungen oder von Organisationen der Arbeit(Dienst)nehmer und Arbeit(Dienst)geber handelt, im Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger, beziehungsweise der betreffenden Landesstelle als Versicherungspflichtige oder Arbeit(Dienst)geber von solchen oder als Versicherungsberechtigte angehören.

(4) Die Mitglieder der Verwaltungskörper versehen ihr Amt als Ehrenamt. Ihnen können Entschädigungen gewährt werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann hiefür nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger einheitliche Grundsätze aufstellen und für verbindlich erklären.

(5) Personen, über deren Vermögen der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist, sind vom Amte eines Versicherungsvertreters ausgeschlossen.

(6) Bedienstete der Versicherungsträger (Verbände) sowie Personen, die mit diesen Stellen in regelmäßigen geschäftlichen Beziehungen stehen, können nicht Versicherungsvertreter sein.

§ 17. (1) Soweit nicht die Behörde dazu berufen ist, verpflichtet der Obmann, beziehungsweise der vorläufige Verwalter (§ 43) die Versicherungsvertreter beim Antritt ihres Amtes auf Gehorsam gegen die Gesetze der Republik Österreich, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes.

(2) Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Bestellung ausschließen, oder entzieht er sich seinen Pflichten, so ist er seines Amtes zu entheben. Das gleiche gilt, unbeschadet der Bestimmung des § 16 Abs. 2 zweiter Satz, wenn ein Versicherungsvertreter seit mehr als sechs Monaten aufgehört hat, der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber oder Arbeit(Dienst)nehmer anzugehören, für die er bestellt wurde. Versicherungsvertreter sind ferner auf ihren Antrag nach Anhörung der zur Entsendung berufenen Stelle vom Amte zu entheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Enthebung der Obmänner und der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses und der Landesstellenausschüsse steht der Aufsichtsbehörde, die der sonstigen Mitglieder des Überwachungsausschusses dem Vorsitzenden dieses Ausschusses, die der sonstigen Versicherungsvertreter dem Obmann zu. Die Aufsichtsbehörde kann ferner Versicherungsvertreter auf begründeten Antrag der zur Entsendung berufenen Stelle ihres Amtes entheben. Vor der Enthebung ist dem Versicherungsvertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Dem vom Obmann oder dem Vorsitzenden des Überwachungsausschusses Enthobenen steht das Recht der Beschwerde zu. Sie ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Enthebung bei der Aufsichtsbehörde einzubringen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Dem Antrag einer zur Entsendung berufenen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung auf Enthebung der von ihr entsandten Versicherungsvertreter ist zu entsprechen, wenn er aus dem Grund der Neuwahl in die betreffende Interessenvertretung innerhalb von sechs Monaten nach der Neuwahl gestellt wird. In diesem Fall entfällt die Anhörung der zu enthebenden Versicherungsvertreter. *(BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 3.)*

(4) Die Mitglieder der Verwaltungskörper haften für den Schaden, der dem Versicherungsträger (Verband) aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst. Die Versicherungsträger (Verbände) können auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Macht ein Versicherungsträger (Verband)

trotz mangelnder Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Haftung nicht geltend, so kann diese die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers (Verbandes) geltend machen. *(BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 3.)*

§ 18. Die Amtsdauer der Verwaltungskörper währt fünf Jahre; ihr Amt erlischt mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungskörpers.

§ 19. (1) Die Hauptversammlung, der Vorstand und die Landesstellenausschüsse (Landesvorstände) der Versicherungsträger werden wie folgt zusammengesetzt:

1. bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber,

2. bei der Angestelltenversicherungsanstalt, bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt, bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt zu zwei Dritteln aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeit(Dienst)geber,

3. bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zu drei Fünfteln aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und zu zwei Fünfteln aus Vertretern der Arbeit(Dienst)geber,

4. bei den Krankenkassen mit Ausnahme der Meisterkrankenkassen und bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zu vier Fünfteln aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und zu einem Fünftel aus Vertretern der Arbeit(Dienst)geber.

(2) Der Überwachungsausschuß der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird im gleichen Verhältnis, der Überwachungsausschuß der übrigen im Abs. 1 genannten Versicherungsträger im umgekehrten Verhältnis wie die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungskörper aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber zusammengesetzt.

(3) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber, die weder dem Vorstand noch den Landesstellenausschüssen angehören dürfen, und einem vom Obmann bestimmten Bediensteten der Anstalt.

(4) Die Verwaltungskörper der Meisterkrankenkassen und des Verbandes der Meisterkrankenkassen bestehen aus Vertretern der Versicherten.

§ 20. (1) Die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung beträgt:

bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 20.000 30,

bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 50.000 60,

bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 150.000 90,

bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 300.000 120,

bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand bis zu 500.000 150

und bei Versicherungsträgern mit einem Versichertenstand über 500.000 ..... 180.

(2) Die Zahl der Versicherungsvertreter im Vorstand beträgt:

a) bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt 24,

b) bei der Angestelltenversicherungsanstalt 18,

c) bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt 21,

d) bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt 20,

e) bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 18,

f) bei der Bergarbeiterversicherungsanstalt 12,

g) bei den Krankenkassen mit einem Versichertenstand bis zu 50.000 10,

bei den Krankenkassen mit einem Versichertenstand bis zu 100.000 15,

bei den Krankenkassen mit einem Versichertenstand über 100.000 ..... 20.

Wenn der Obmann einer Versicherungsanstalt weder der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber noch der der Versicherten angehört (§ 25 Abs. 1 letzter Satz), erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder um eins.

(3) Die Zahl der Versicherungsvertreter im Überwachungsausschuß beträgt:

a) bei den im Abs. 2 lit. a bis c, e und f genannten Versicherungsanstalten 6,

b) bei der im Abs. 2 lit. d genannten Versicherungsanstalt und bei den Krankenkassen ..... 5.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Sektionsausschüsse bei den Verbänden sowie die Zahl der Mitglieder der Landesstellenausschüsse bei den im Abs. 2 lit. a, c und d genannten Versicherungsanstalten wird durch die Satzung festgesetzt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Überwachungsausschusses gehören gleichzeitig der Hauptversammlung an. Ihre Zahl ist auf

die Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung (Abs. 1) in der Gruppe anzurechnen, der sie im Vorstand, beziehungsweise im Überwachungsausschuß angehören.

§ 21. (1) Die Versicherungsvertreter werden unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 und des § 27 Abs. 2 von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber, bei den Meisterkrankenkassen von den örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Versicherten in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger entsendet. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so werden die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Arbeit(Dienst)nehmer vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, aus der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung entsendet.

(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, setzt, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber oder der Arbeit(Dienst)nehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Arbeit(Dienst)nehmern oder Arbeit(Dienst)gebern fest. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) Der Landeshauptmann fordert die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften auf, die Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Werden die Vertreter innerhalb dieser Frist nicht entsendet, so hat sie der Landeshauptmann zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, daß die Befugnisse des Landeshauptmannes dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zustehen.

(5) Vor Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter im Sinne des Abs. 2 ist den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften, vor Verfügungen im Sinne des Abs. 4 auch den beteiligten Landeshauptmännern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Bei den Betriebskrankenkassen werden die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber vom Betriebsunternehmer (Dienstgeber) ernannt.

(7) *Wird infolge Zeitablaufes als nicht mehr geltend festgestellt.*

§ 22. (1) Die Verwaltungskörper des Verbandes der Meisterkrankenkassen bestehen aus Vertretern der angeschlossenen Krankenkassen; die Vertreter im Vorstande werden von den Vorständen, die Vertreter im Überwachungsausschusse von den Überwachungsausschüssen der Krankenkassen aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt die in den Verwaltungskörpern des Verbandes auf die einzelnen Meisterkrankenkassen entfallende Zahl von Vertretern.

§ 23. (1) Der Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger besteht aus Vertretern der im § 2 Abs. 1 genannten Versicherungsanstalten, des Verbandes der Meisterkrankenkassen, der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sowie der Gebiets-, Betriebs- und Landwirtschaftskrankenkassen, der Überwachungsausschuß aus Vertretern der im § 2 Abs. 1 unter Z. 1 bis 5 genannten Versicherungsanstalten, des Verbandes der Meisterkrankenkassen, der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sowie der an Versichertenzahl größten Gebietskrankenkasse und der an Versichertenzahl größten Landwirtschaftskrankenkasse. Die Vertreter im Vorstande werden von den Vorständen, die Vertreter im Überwachungsausschusse von den Überwachungsausschüssen der in Betracht kommenden Versicherungsträger (des genannten Verbandes) aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Hauptversammlung des betreffenden Versicherungsträgers gewählt. *(BGBl. Nr. 141/1948, Art. I Z. 2.)*

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmt die auf die einzelnen entsendeberechtigten Verwaltungskörper entfallende Zahl der Arbeit(Dienst)nehmer- und Arbeit(Dienst)gebervertreter und unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Berufsgruppen (§ 21 Abs. 1) die Gruppen, aus denen die Vertreter zu wählen sind. Im Vorstande oder Überwachungsausschusse soll auf jedes Land mindestens ein Vertreter entfallen. Die Vertreter des Verbandes der Meisterkrankenkassen zählen auf die Gruppe der Arbeit(Dienst)geber.

(3) Die Sektionsausschüsse des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 14 Abs. 4) werden aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber zusammengesetzt, und zwar:

a) der Sektionsausschuß für die Träger der Krankenversicherung (§ 14 Abs. 4 lit. a) und der Sektionsausschuß für die Landwirtschaftskrankenkassen (§ 14 Abs. 4 lit. b) in dem im § 19 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Verhältnis,

b) der Sektionsausschuß für die Träger der Unfallversicherung (§ 14 Abs. 4 lit. c) und der Sektionsausschuß für die Träger der Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 14 Abs. 4 lit. d) in dem im § 19 Abs. 1 Z. 2 bezeichneten Verhältnis.

§ 24. (1) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser vertritt das Mitglied, wenn es zeitweilig an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(2) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter dauernd aus, so hat die Stelle, die den Ausgeschiedenen bestellt hat, für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied (einen neuen Stellvertreter) zu bestellen.
(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 3 und 4.)

§ 25. (1) Den Vorsitz im Vorstande der Versicherungsträger und des Verbandes der Meisterkrankenkassen führt der vom Vorstand auf dessen Amtsdauer gewählte Obmann. Die Obmänner der Träger der Krankenversicherung und des Verbandes der Meisterkrankenkassen werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Obmänner der im § 2 Abs. 1 genannten Versicherungsanstalten müssen der Anstalt weder als Versicherte noch als Arbeit(Dienst)geber angehören.

(2) Gleichzeitig mit dem Obmann sind der zweite und der dritte Obmann zu wählen, und zwar, soweit der Vorstand aus Vertretern der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber besteht, in getrennten Wahlgängen dieser beiden Gruppen. Gehört der Obmann einer der beiden Gruppen an, so ist der zweite Obmann der anderen Gruppe, wenn aber der Obmann keiner der beiden Gruppen angehört, jener der Arbeit(Dienst)nehmer zu entnehmen. Der dritte Obmann ist der Gruppe zu entnehmen, der der zweite nicht angehört. Gehört der Obmann der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber an, so sind der zweite und der dritte Obmann jedenfalls der Gruppe der Arbeit(Dienst)nehmer zu entnehmen. Jede der beiden Gruppen kann auf die ihr zustehende Stelle zugunsten der anderen Gruppe verzichten. *(BGBl. Nr. 141/1948, Art. I Z. 3.)*

§ 26. Den Vorsitz im Vorstand des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger führt der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nebst zwei Stellvertretern für die Amtsdauer des Vorstandes nach Anhörung der für das gesamte Gebiet der Republik Österreich eingerichteten öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Arbeit(Dienst)nehmer und Arbeit(Dienst)geber ernannte Präsident. Dieser muß weder als Arbeit(Dienst)geber noch als Versicherter einem dem Hauptverbande angeschlossenen Versicherungsträger angehören. Sein erster Stellvertreter ist der Gruppe der Arbeit(Dienst)nehmer, sein zweiter der Gruppe der Arbeit(Dienst)geber zu entnehmen. Soweit sich aus dem Gesetz nicht anderes ergibt, gelten die für die Obmänner vorgesehenen Bestimmungen auch für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes.

§ 27. (1) Den Vorsitzenden des Überwachungsausschusses der Versicherungsträger und der Verbände, ferner die Vorsitzenden der Sektionsausschüsse beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse der im § 2 Abs. 1 unter Z. 1, 3 und 4 genannten Versicherungsanstalten wählt der betreffende Ausschuß aus seiner Mitte. Gleichzeitig ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden, bei den Sektions- und Landesstellenausschüssen auch ein zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Die beiden letzten Sätze des § 25 sind entsprechend anzuwenden. *(BGBl. Nr. 141/1948, Art. I Z. 4.)*

(2) Die Vorsitzenden der Landesstellenausschüsse bei den im § 2 Abs. 1 unter Z. 1 und 3 genannten Versicherungsanstalten sind gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der in Betracht kommenden Versicherungsanstalt. Sie zählen auf die Gruppe der Arbeit(Dienst)nehmer- oder Arbeit(Dienst)gebervertreter, je nachdem, welcher dieser beiden Gruppen sie im Landesstellenausschuß zugehören.

§ 28. Den Vorsitz im Rentenausschuß führen abwechselnd der Vertreter der Arbeit(Dienst)geber und der Vertreter der Arbeit(Dienst)nehmer.

§ 29. Der Präsident und die Vizepräsidenten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Obmänner des Verbandes der Meisterkrankenkassen und der Versicherungsträger, deren Sprengel sich über mehrere Länder erstreckt, werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, die der übrigen Versicherungsträger vom zuständigen Landeshauptmann bei Antritt ihres Amtes in Eid und Pflicht genommen. Das gleiche gilt für die Vorsitzenden des Überwachungsausschusses, der Sektionsausschüsse beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Landesstellenausschüsse sowie ihrer Stellvertreter.

Abschnitt III.

Tätigkeit der Verwaltungskörper der Versicherungsträger (Verbände).

§ 30. (1) Die Hauptversammlung hat jährlich mindestens einmal zusammenzutreten. Sie wird

vom Vorstand einberufen. Ihr ist jedenfalls vorbehalten:

1. die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag (Haushaltplan);

2. die Beschlußfassung über den aus dem Rechnungsabschluß und den statistischen Nachweisungen bestehenden Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des Vorstandes;

3. die Beschlußfassung über allfällige Zuweisungen an den Unterstützungsfonds (§ 65 Abs. 4 und § 65 a); *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 5.)*

4. die Beschlußfassung über die Satzung und deren Änderung;

5. die Entscheidung über die Verfolgung von Ansprüchen, die dem Versicherungsträger gegen Mitglieder der Verwaltungskörper aus deren Amtsführung erwachsen, und die Bestellung der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;

6. die Beschlußfassung über einen Antrag auf Auflösung der Betriebskrankenkasse (§ 5 Abs. 2 zweiter und dritter Satz).

(2) Über die im Abs. 1 unter Z. 2, 4 und 6 genannten Gegenstände kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig Beschluß gefaßt werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist ein gültiger Beschluß der Hauptversammlung über die Satzung und deren Änderung nicht zustande kommt. Die vorläufige Verfügung der Aufsichtsbehörde tritt außer Kraft, sobald ein gesetzmäßiger gültiger Beschluß der Hauptversammlung über die Satzung, beziehungsweise deren Änderung gefaßt und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht worden ist. Bei Ablehnung der Entlastung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 31. (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Verwaltungskörpern oder Einrichtungen zugewiesen ist. Er kann unbeschadet seiner eigenen Verantwortlichkeit einzelne seiner Obliegenheiten engeren Ausschüssen oder dem Obmanne (Obmannstellvertreter), ebenso die Besorgung bestimmter laufender Angelegenheiten dem Büro des Versicherungsträgers (Verbandes) übertragen.

(2) Der Vorstand, die Sektionsausschüsse beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Landesstellenausschüsse vertreten den Versicherungsträger (Verband) im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnisse gerichtlich und außergerichtlich; insoweit haben sie die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(3) Die Satzung bestimmt, inwieweit die Vorsitzenden und andere Mitglieder der geschäftsführenden Verwaltungskörper den Versicherungsträger (Verband) vertreten können.

(4) Zum Nachweis der Vertretungsbefugnis genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

§ 32. (1) Der Überwachungsausschuß ist berufen, die gesamte Gebarung des Versicherungsträgers (Verbandes) ständig zu überwachen, zu diesem Behufe insbesondere die Buch- und Kassenführung und den Rechnungsabschluß zu überprüfen, über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten und die entsprechenden Anträge zu stellen.

(2) Der Vorstand und der leitende Angestellte des Versicherungsträgers (Verbandes) sind verpflichtet, dem Überwachungsausschuß alle Aufklärungen zu geben und alle Belege und Behelfe vorzulegen, die er zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Der Überwachungsausschuß ist insbesondere auch berechtigt, in den Jahresvoranschlag (Haushaltsplan) vor der Beschlußfassung durch den Vorstand Einsicht zu nehmen.

(3) Der Überwachungsausschuß ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes durch drei Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist deshalb von jeder Vorstandssitzung ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder des Vorstandes; in gleicher Weise ist er auch mit den den Vorstandsmitgliedern etwa zur Verfügung gestellten Behelfen (Tagesordnung, Ausweisen, Berichten und anderen Behelfen) zu beteilen. Das gleiche Recht steht dem Vorstand hinsichtlich der Sitzungen des Überwachungsausschusses zu.

(4) Auf Begehren des Vorstandes hat der Überwachungsausschuß seine Anträge samt deren Begründung dem Vorstand auch schriftlich ausgefertigt zu übergeben. Der Überwachungsausschuß ist berechtigt, seine Ausführungen binnen drei Tagen nach der Beschlußfassung durch den Vorstand zu ergänzen. Handelt es sich um Beschlüsse des Vorstandes, die zu ihrem Vollzug der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, so hat er dem Ansuchen um Erteilung dieser Genehmigung die Ausführungen des Überwachungsausschusses beizuschließen.

(5) In nachstehenden Angelegenheiten hat der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen:

a) bei dauernder Veranlagung von Vermögensbeständen, insbesondere bei Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, bei Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden, ferner von Gebäuden, die durch Kriegs- oder sonstige Ereignisse zerstört oder beschädigt worden sind, bei ihrem gänzlichen oder teilweisen Wiederaufbau, sofern die Veranlagung gemäß § 51 Abs. 4 genehmigungsbedürftig ist;

b) bei der Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten und bei der Systemisierung von Dienststellen;

c) bei der Bestellung, Kündigung und Entlassung des leitenden Angestellten und seiner ständigen Stellvertreter.

(6) Kommt kein Einverständnis in den obenbezeichneten Angelegenheiten zustande, so hat der Überwachungsausschuß seine Vorstellungen samt deren Begründung dem Vorstand innerhalb einer Woche nach der Beschlußfassung des Vorstandes schriftlich ausgeführt zu übergeben. Der Obmann hat die Beschlüsse des Vorstandes und des Überwachungsausschusses der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Ein von der Aufsichtsbehörde genehmigter Beschluß des Vorstandes ist zu vollziehen, auch wenn der Überwachungsausschuß dem Beschlusse nicht zugestimmt hat.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann in den im Abs. 5 lit. b und c bezeichneten Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung treffen, wenn innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist kein gültiger Beschluß der Verwaltungskörper zustande kommt. § 30 Abs. 2 vorletzter Satz ist entsprechend anzuwenden.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 sind auf die Verwaltungskörper der Verbände mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß auch in den im § 30 Abs. 1 unter Z. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Angelegenheiten der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat.

§ 33. (1) Der Überwachungsausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Der Obmann ist verpflichtet, einen solchen Beschluß des Überwachungsausschusses ohne Verzug zu vollziehen.

(2) Beschließt die Hauptversammlung ungeachtet eines Antrages des Überwachungsausschusses auf Verfolgung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes von einer Verfolgung abzusehen, so hat der Überwachungsausschuß hievon die Aufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen. Diese kann in einem solchen Falle auf Antrag des Überwachungsausschusses dessen Vorsitzenden beauftragen, die Verfolgung namens des Versicherungsträgers einzuleiten.

§ 34. (1) Den Landesstellenausschüssen obliegt die Geschäftsführung hinsichtlich der den Landesstellen zugewiesenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2).

(2) Die Landesstellenausschüsse sind bei ihrer Geschäftsführung an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Dieser kann auch Beschlüsse der genannten Ausschüsse aufheben oder abändern.

(3) Das Nähere über den Aufgabenbereich und die Beschlußfassung der Landesstellenausschüsse sowie über die Ausfertigung ihrer Beschlüsse bestimmt die Satzung der Anstalt.

(4) Den Sektionsausschüssen beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger obliegt die Geschäftsführung in Angelegenheiten, die ausschließlich die Versicherung (Versicherungen) betreffen, für die der in Betracht kommende Sektionsausschuß (§ 14 Abs. 4) errichtet ist. In den gemeinsamen Angelegenheiten, in denen die Geschäftsführung dem Vorstand obliegt, und in allen Angelegenheiten, in denen der Vorstand im Einverständnis mit dem Überwachungsausschuß vorzugehen hat, haben die Sektionsausschüsse die Angelegenheit, an der sie nach ihrem Wirkungsbereich mitbeteiligt sind, vorzuberaten und Anträge zu stellen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt. Eine solche Vorberatung und Antragstellung aller Sektionsausschüsse hat jedenfalls hinsichtlich der in den Wirkungbereich der einzelnen Sektionen fallenden Teile des Jahresberichtes und des Jahresvoranschlages (Haushaltsplanes) zu erfolgen. Das Nähere über den Aufgabenbereich und die Beschlußfassung der Sektionsausschüsse bestimmt die Satzung des Hauptverbandes.

§ 35. (1) Den Rentenausschüssen (§ 14 Abs. 1) obliegt die Feststellung der Leistungen der Unfall- beziehungweise Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung, jedoch bleibt in der Unfallversicherung die Bewilligung einer Abfindung der Rente durch Gewährung eines dem Werte der abzufindenden Jahresrente entsprechenden Kapitals dem Vorstand vorbehalten.

(2) Jeder Rentenausschuß kann mit Zustimmung des Obmannes der Versicherungsanstalt beschließen, daß genau zu bezeichnende Gruppen von Entscheidungsfällen, sofern nicht der Obmann im Einzelfalle auf der Entscheidung des Rentenausschusses besteht, ohne seine Mitwirkung von der Anstalt mit Bürobescheid entschieden werden.

(3) Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Rentenausschüsse ist Einstimmigkeit erforderlich.

(4) Kommt ein einstimmiger Beschluß des Rentenausschusses nicht zustande, so steht die Entscheidung dem Vorstand der Versicherungsanstalt zu, an den der Verhandlungsakt unter Darlegung der abweichenden Meinungen und ihrer Gründe abzutreten ist.

(5) In der Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung kann der Rentenausschuß den Antrag auf Einleitung eines Heilverfahrens, soweit ein solches gesetzlich vorgesehen ist, stellen. Über den Antrag entscheidet, soweit ein Landesstellenausschuß errichtet

ist, der örtlich zuständige Landesstellenausschuß, sonst der Vorstand der Versicherungsanstalt.

(6) Das Nähere über den Aufgabenbereich und über die Beschlußfassung der Rentenausschüsse sowie über die Ausfertigung ihrer Beschlüsse bestimmt die Satzung der Anstalt.

§ 36. (1) Die Sitzungen der Verwaltungskörper sind nichtöffentlich.

(2) In den Sitzungen der Verwaltungskörper hat auch der Vorsitzende Stimmrecht, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag, sofern das Gesetz nicht anderes bestimmt.

(3) Verstoßen Beschlüsse eines Verwaltungskörpers gegen Gesetz oder Satzung, so hat der Vorsitzende deren Durchführung vorläufig aufzuschieben und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Verfügung hat der Vorsitzende auch zu treffen, wenn es der Vertreter der Aufsichtsbehörde aus den gleichen Gründen verlangt.

(4) Das Bundesministerium für Finanzen kann zu den Sitzungen der Verwaltungskörper der im § 2 Abs. 1 unter Z. 2 bis 6 genannten Versicherungsanstalten und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Dieser kann gegen Beschlüsse, die die staatsfinanziellen Interessen berühren, bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten jedoch nur gegen Beschlüsse, die die Verwendung des Zuschlages zum Dienstgeberanteil am Versicherungsbeitrag (§ 84 Abs. 1) betreffen, Einspruch mit aufschiebender Wirkung erheben. Über die Durchführung des Beschlusses entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen. § 43 Abs. 1 letzter Satz ist entsprechend anzuwenden. *(BGBl. Nr. 175/1951, Art. I Z. 1.)*

Abschnitt IV.

Satzung und Krankenordnung.

§ 37. (1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wird die Tätigkeit der Versicherungsträger. (Verbände) durch die Satzung geregelt. Für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gelten die einschlägigen Bestimmungen der im § 1 Abs. 2 und 3 bezogenen Bundesgesetze.

(2) Die Satzung hat insbesondere Bestimmungen über die Gegenstände, die nach den weiter anzuwendenden bisher geltenden Vorschriften und nach ausdrücklicher Vorschrift dieses Bundesgesetzes der satzungsmäßigen Regelung zugewiesen sind, sowie über nachstehendes zu enthalten:

a) über die Vertretung des Versicherungsträgers (Verbandes) nach außen;

b) über die Form der Kundmachungen und rechtsverbindlichen Akte;

c) über die Geschäftsführung der Verwaltungskörper;

d) über die Errichtung ständiger Ausschüsse, deren Wirkungskreis und Beschlußfassung.

§ 38. (1) Die Satzung der Verbände hat Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für die Verbandszwecke zu enthalten.

(2) Die Satzung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger kann außer den gemäß § 14 Abs. 4 zu errichtenden Sektionsausschüssen noch andere ständige Ausschüsse für Gruppen von Versicherungsträgern mit gemeinsamen Interessen vorsehen und deren Wirkungsbereich bestimmen.

§ 39. Die Satzung und jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung; dieses kann Mustersatzungen erlassen.

§ 40. (1) Das Verhalten der Versicherten im Erkrankungsfalle, die Ausweisleistung bei Inanspruchnahme von Leistungen der Krankenversicherung und die Überwachung der Kranken regelt die Krankenordnung. Sie kann für das Zuwiderhandeln gegen ihre Vorschriften auch den zeitweiligen Ausschluß von der Anspruchsberechtigung auf Barleistungen verfügen. Für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten gelten die einschlägigen Bestimmungen des im § 1 Abs. 2 bezogenen Bundesgesetzes. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 6.)*

(2) Vor der Beschlußfassung über die Krankenordnung und deren Änderung ist einer im Sprengel des Trägers der Krankenversicherung bestehenden Vereinigung der zur Kassenpraxis berufenen Ärzte Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Krankenordnung und jede ihrer Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde.

Abschnitt V.

Aufsicht.

§ 41. (1) Die Versicherungsträger (Verbände) samt ihren Anstalten und Einrichtungen unterliegen der Aufsicht des Bundes. Die Aufsicht wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung als oberster Aufsichtsbehörde ausgeübt. Hinsichtlich der Aufsicht über die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten gelten die einschlägigen Vorschriften des im § 1 Abs. 2 bezogenen Bundesgesetzes.

(2) Die unmittelbare Handhabung der Aufsicht über die einzelnen Versicherungsträger obliegt, wenn sich der Sprengel des Versicherungsträgers nicht über mehr als ein Land erstreckt, bei

Krankenkassen nur, wenn sie nicht mehr als 300.000 Mitglieder aufweisen, dem nach dem Sprengel des Versicherungsträgers zuständigen Landeshauptmann. Gegenüber den sonstigen Versicherungsträgern und gegenüber den Verbänden ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur unmittelbaren Ausübung der Aufsicht berufen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde mit der Aufsicht über einzelne Versicherungsträger (Verbände) betrauen.

§ 42. (1) Die Aufsichtsbehörden überwachen die Gebarung der Versicherungsträger (Verbände) dahin, daß Gesetz und Satzung beachtet werden. Sie können ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie sollen sich in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und in die Selbstverantwortung der Versicherungsträger (Verbände) nicht unnötig eingreifen. Die Aufsichtsbehörden können in Ausübung des Aufsichtsrechtes Beschlüsse der Verwaltungskörper aufheben.

(2) Der Aufsichtbehörde sind auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege, Urkunden, Wertpapiere, Schriften und sonstigen Bestände vorzulegen und alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes geforderten Mitteilungen zu machen; alle Verlautbarungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Satzungen und Krankenordnungen jederzeit überprüfen und Änderungen solcher Bestimmungen verlangen, die mit dem Gesetz im Widerspruch stehen oder dem Zwecke der Versicherung zuwiderlaufen. Wird diesem Verlangen nicht binnen drei Monaten entsprochen, so kann sie die erforderlichen Verfügungen von Amts wegen treffen.

§ 43. (1) Die Aufsichtbehörde kann verlangen, daß die Verwaltungskörper mit einer bestimmten Tagesordnung zu Sitzungen einberufen werden. Wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten. Sie kann zu allen Sitzungen Vertreter entsenden, denen beratende Stimme zukommt. Die unmittelbare Aufsichtsbehörde ist von jeder Sitzung der Verwaltungskörper ebenso in Kenntnis zu setzen wie die Mitglieder dieser Verwaltungskörper; es sind ihr auch die diesen zur Verfügung gestellten Behelfe (Tagesordnung, Ausweise, Berichte und andere Behelfe) zu übermitteln.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, die Versicherungsträger (Verbände) amtlichen Untersuchungen zu unterziehen, wobei sie sich der Mitwirkung des zuständigen Verbandes sowie geeigneter Sachverständiger bedienen kann, die Verwaltungskörper, wenn sie ungeachtet zweimaliger schriftlicher Verwarnung gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen außer acht lassen, aufzulösen und die vorläufige Geschäftsführung und Vertretung vorübergehend einem vorläufigen Verwalter zu übertragen. Diesem ist ein Beirat zur Seite zu stellen, der im gleichen Verhältnis wie der aufgelöste Verwaltungskörper aus Vertretern der Arbeit(Dienst)geber und der Arbeit(Dienst)nehmer bestehen soll und dessen Aufgaben und Befugnisse von der Aufsichtsbehörde bestimmt werden; die Vorschriften des § 16 Abs. 2 bis 6 und des § 17 finden auf die Mitglieder des Beirates entsprechend Anwendung. Der vorläufige Verwalter hat binnen acht Wochen vom Zeitpunkte seiner Bestellung an die nötigen Verfügungen wegen Neubestellung des Verwaltungskörpers nach den Vorschriften des § 21 zu treffen.

(3) Solange die Verwaltungskörper nicht rechtsgültig bestellt sind, ist die gesamte Geschäftsführung und Vertretung des Versicherungsträgers (Verbandes) einem vorläufigen Verwalter zu übertragen. Dieser ist von der Aufsichtsbehörde zu bestellen; ihm ist ein Beirat im Sinne des Abs. 2 zweiter Satz zur Seite zu stellen. Dem vorläufigen Verwalter obliegt die erstmalige Einberufung der Verwaltungskörper.

(4) Verfügungen des nach Abs. 2 oder Abs. 3 eingesetzten vorläufigen Verwalters, die über den Rahmen laufender Geschäftsführung hinausgehen, wie insbesondere derartige Verfügungen über die dauernde Anlage von Vermögensbeständen im Werte von mehr als 50.000 S, über den Abschluß von Verträgen, die den Versicherungsträger für länger als sechs Monate verpflichten, und über den Abschluß, die Änderung oder Auflösung von Dienstverträgen mit einer Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten oder von unkündbaren Dienstverträgen bedürfen der Genehmigung durch die unmittelbare Aufsichtbehörde.

§ 44. (1) Die Aufsichtsbehörde entscheidet unbeschadet der Rechte Dritter bei Streit über Rechte und Pflichten der Verwaltungskörper und deren Mitglieder sowie über die Auslegung der Satzung.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist ferner berechtigt, wenn eine Krankenkasse ihrer Verpflichtung zur Abfuhr der anderen Stellen gebührenden Beiträge oder zur Weiterleitung der für fremde Rechnung eingehobenen Beiträge, Umlagen und dergleichen nicht nachkommt, die zur Sicherstellung der pünktlichen Abfuhr erforderlichen Veranlassungen namens der säumigen Krankenkasse selbst zu treffen.

§ 45. Die Kosten der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen belasten den Versicherungsträger (Verband). Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden sonstigen Kosten haben die Versicherungsträger (Verbände) durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe bestimmt das Bundesmini-

sterium für soziale Verwaltung nach Anhörung des betreffenden Versicherungsträgers (Verbandes).

Abschnitt VI.

Bedienstete.

§ 46. (1) Bis zur Neuregelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse (§ 9 Abs. 3 lit. c), sind für die in einem Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten der Sozialversicherungsträger die bisherigen tarif- und dienstordnungsmäßigen Bestimmungen als vorläufiges österreichisches Recht weiter anzuwenden. Die Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, sind sinngemäß auf solche Bedienstete mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 3, §§ 9, 10 Abs. 1 und §§ 12 bis 16 des bezogenen Bundesgesetzes gelten für das Vertragsverhältnis solcher Bediensteter nicht.

2. Das im § 4 Abs. 1 erster Satz des bezogenen Bundesgesetzes vorgeschriebene Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt entfällt.

3. Die Versetzung (Übernahme) in den Ruhestand (§ 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 des bezogenen Bundesgesetzes) ist nach den für die betreffenden Bediensteten im Zeitpunkt des Ausscheidens geltenden Vorschriften vorzunehmen.

4. Bei der Erstellung der Dienstpostenpläne (§ 5 Abs. 1 des bezogenen Bundesgesetzes) ist auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Sozialversicherungsträgers entsprechend Bedacht zu nehmen.

5. Die Bestimmungen über die Dienstzeitanrechnung nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes sind nur bei Verfügungen nach § 4 Abs. 1 und § 7 des bezogenen Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Bedienstete von Versicherungsträgern (Verbänden), die ihre Tätigkeit im Gebiete der Republik Österreich erst nach dem 13. März 1938 aufgenommen haben und zur Auflösung bestimmt sind, ferner Bedienstete von Sektionen, Zweigstellen, Geschäftsstellen und dergleichen solcher Versicherungsträger (Verbände) können, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden werden. Aus dem Dienstverhältnis der so Ausgeschiedenen können Ansprüche gegen österreichische Versicherungsträger nicht erhoben werden.

(3) Personen, die am 13. März 1938 Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen aus dem Dienstverhältnis zu einem österreichischen Sozialversicherungsträger waren und diesen Ruhe(Versorgungs)genuß am 27. April 1945 noch bezogen haben, erhalten diese Bezüge bis zur Neuregelung der pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten (§ 9 Abs. 3 lit. c) weiter. Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die aus einem der im § 4 Abs. 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, genannten Gründe eingestellt worden sind, sind frühestens ab 1. Mai 1945 nach Maßgabe der für sie geltenden Vorschriften auszuzahlen.

(4) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten der Versicherungsträger sind spätestens bis 31. Dezember 1947, wenn sie nicht bis dahin außerhalb des Sozialversicherungsdienstes in den Dienststand einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft übernommen werden, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 8 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, auszuscheiden. Erfolgt im unmittelbaren Anschluß an das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis die Übernahme in ein Vertragsverhältnis des Sozialversicherungsdienstes, so unterbleibt eine Versetzung in den Ruhestand. Die im früheren Dienstverhältnis erworbenen Rechte, insbesondere auch die Ruhe(Versorgungs)genußanwartschaften sind im Vertragsverhältnis im Rahmen der für dieses geltenden dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen zu wahren.

(5) Verfügungen nach § 4 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 134/1945, werden für Bedienstete der Versicherungsträger, die vor dem 27. April 1945 aus dem Dienstverhältnis ohne Ruhegenuß ausgeschieden und für Ruhe(Versorgungs)genußempfänger des Sozialversicherungsdienstes, deren Bezüge vor dem 27. April 1945 eingestellt oder gekürzt worden sind, von dem Versicherungsträger getroffen, dem der Wirkungsbereich des letzten dienstgebenden Versicherungsträgers nach dem vorliegenden Bundesgesetz ganz oder zum überwiegenden Teil zugewiesen ist. Dieser Versicherungsträger hat auch die aus der Verfügung entstehende Ruhe(Versorgungs)genußlast zu tragen. Im Streitfall entscheidet das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

§ 47. (1) Der abwickelnde Versicherungsträger (§ 11 Abs. 2) oder der Vermögenschaften übernehmende oder verwaltende Versicherungsträger (§ 12 Abs. 1) trifft im Einvernehmen mit den Betriebsräten der beteiligten Versicherungsträger und mit der in Betracht kommenden Gewerkschaft auch die erforderlichen Verfügungen wegen Auflösung des Dienstverhältnisses der Bediensteten des aufgelösten Versicherungsträgers (der aufgelassenen Dienststelle), wegen Versetzung (Übernahme) in den Ruhestand, wegen Übernahme dieser Bediensteten in den Dienst der österreichischen Sozialversicherung und wegen Übernahme der Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus einem Dienstverhältnis bei einem österreichischen Sozialversicherungsträger.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der beim Hauptverbande der österreichischen Sozialversicherungsträger zu errichtende Personalausschuß (Abs. 2) endgültig.

(2) Das Vertragsverhältnis von Fachkräften darf nur mit Zustimmung eines beim Hauptverbande der österreichischen Sozialversicherungsträger zu errichtenden Personalausschusses gelöst werden. Dieser besteht aus einem vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zu entsendenden Richter als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern, von denen je einer vom Österreichischen Arbeiterkammertag, vom Hauptverbande der österreichischen Sozialversicherungsträger, vom beteiligten Versicherungsträger und von der in Betracht kommenden Gewerkschaft entsendet wird. Ebenso bedarf es der Zustimmung dieses Personalausschusses, wenn die Übernahme eines Bediensteten aus dem öffentlich-rechtlichen in das Vertragsdienstverhältnis abgelehnt wird. Als Fachkräfte sind Bedienstete anzusehen, die auf Grund einer Dienstordnung stellenplanmäßig angestellt sind oder der Gemeinsamen Dienstordnung für die Bediensteten der ehemals österreichischen Sozialversicherungsträger unterliegen oder, ohne eine dieser Voraussetzungen zu erfüllen, gründliche Fachkenntnisse in ihrem bisherigen Dienste und selbständige Leistungen aufzuweisen haben. Die Funktion des Personalausschusses erlischt in dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu bestimmenden Zeitpunkt.

(3) Bis zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß Abs. 2 letzter Satz zu bestimmenden Zeitpunkt haben die österreichischen Versicherungsträger, den sich bei ihnen ergebenden Bedarf an Fachkräften beim Personalausschuß nach Abs. 2 anzumelden. Innerhalb dieser Frist dürfen sie als Fachkräfte andere Personen, wenn es sich nicht lediglich um Aufnahmen zu aushilfsweise zu leistenden, sechs Monate nicht übersteigende Dienstleistungen handelt, nur mit Zustimmung des Personalausschusses aufnehmen.

(4) Im Vertragsverhältnis stehende Bedienstete, die im Zuge der Überleitung nach Abs. 1 in den Wartestand versetzt worden sind, sind, wenn sie eine ihnen von einem Versicherungsträger an ihrem bisherigen Dienstort oder in dessen Umgebung angebotene Dienststellung, die nicht im Mißverhältnis zu ihren Fähigkeiten steht, ablehnen, nach den für sie geltenden Vorschriften über Ruhe- und Versorgungsgenüsse in den Ruhestand zu versetzen. Besteht kein Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, so kann das Dienstverhältnis unter Anwendung der Bestimmungen des Angestelltengesetzes (Bundesgesetz vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292) aufgelöst werden. Für die im Vertragsverhältnis stehenden Bediensteten, die von österreichischen Versicherungsträgern in ihren Dienst eingestellt worden sind, gilt § 46 Abs. 4 letzter Satz entsprechend. Eine allenfalls auf Grund der Auflösung des Dienstverhältnisses vor Antritt des neuen Dienstes erhaltene Kündigungsentschädigung wird auf den Dienstbezug beim neuen Dienstgeber insoweit angerechnet, als sie auf einen bereits in das neue Dienstverhältnis fallenden Zeitraum entfällt. Der neue Dienstgeber hat die angerechnete Kündigungsentschädigung dem früheren Dienstgeber zu ersetzen. Dies gilt auch für bezogene Abfertigungen, wobei diese gleich einer Kündigungsentschädigung für den ihrem Betrag entsprechenden Zeitraum zu behandeln sind.

§ 48. Die Bestimmungen des § 47 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Bediensteten der weiter bestehenbleibenden Versicherungsträger (§ 5 Abs. 1 und 8), die Bestimmungen der §§ 46 und 47 überdies für Bedienstete der Verbände (Arbeitsgemeinschaften) von Versicherungsträgern und Überstellungen an solche.

§ 49. Die Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 mit den Änderungen, die sich aus den Bestimmungen der Bundesverfassungsgesetze vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 70, und vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, ergeben, und die hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften bleiben durch die §§ 46 bis 48 unberührt. *(BGBl. Nr. 70/1948 und BGBl. Nr. 99/1948.)*

§ 50. (1) Die Bediensteten der Versicherungsträger (Verbände) unterstehen dienstlich dem Vorstand, bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten dem Hauptvorstand. Der Vorsitzende des Vorstandes (Hauptvorstandes) ist berechtigt, nach Maßgabe der Dienstvorschriften eine einstweilige Enthebung vom Dienste zu verfügen.

(2) Der leitende Angestellte und der leitende Arzt der im § 2 Abs. 1 genannten Versicherungsanstalten, der Verbände der Versicherungsträger und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellt und entlassen werden. Das gleiche gilt für die leitenden Angestellten und leitenden Ärzte der Landesstellen der im § 2 Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 genannten Versicherungsanstalten und der Landesgeschäftsstellen der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten.

(3) Die Bediensteten haben bei Antritt ihres Dienstes unverbrüchlichen Gehorsam gegen die Verfassung und die Gesetze der Republik Österreich, vollen Einsatz ihrer Kraft für das österreichische Volk und den Wiederaufbau Österreichs, Amtsverschwiegenheit sowie die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Pflichten dem Obmann zu geloben. Die Angelobung der Bediensteten der Landesstellen kann vom Obmanne dem Vorsitzenden des betreffenden Landesstellenausschusses übertragen werden.

Abschnitt VII.

Vermögensanlage.

§ 51. (1) Die zur Anlage verfügbaren Bestände der Versicherungsträger (Verbände) sind fruchtbringend anzulegen.

(2) Sie dürfen nur angelegt werden:

1. in mündelsicheren inländischen Wertpapieren;

2. in mündelsicheren, auf inländischen Liegenschaften grundbücherlich sichergestellten Forderungen; grundbücherliche Darlehen auf Gebäude, die ausschließlich oder zum größten Teil industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen, zum Beispiel Fabriken und Mühlen, sowie auf unbewegliche Güter, die nach den Gesetzen von der Exekution gänzlich ausgenommen sind oder auf denen ein Belastungs- oder Veräußerungsverbot lastet, auf Schauspielhäuser, Tanzsäle, Lichtspielhäuser und ähnlichen Zwecken dienende Baulichkeiten, Bergwerke und Steinbrüche, Lehm-, Ton- oder Kiesgruben und Torfstiche sind ausgeschlossen. Weinberge, Waldungen und andere Liegenschaften, deren Ertrag auf Anpflanzungen beruht, dürfen nur insoweit beliehen werden, als der Grundwert ohne Rücksicht auf die Bestockung Mündelsicherheit gewährt. Die betreffenden Liegenschaften müssen einen der Verzinsung des Darlehens und den übernommenen Rückzahlungsverpflichtungen entsprechenden Ertrag abwerfen und samt ihrem Zugehör während der ganzen Dauer des Darlehens im vollen Werte des Darlehens samt Nebengebührenkaution gegen Elementarschäden versichert sein;

3. in Einlagen bei der Österreichischen Postsparkasse, bei den Landeskreditinstituten, bei den regulativmäßigen Sparkassen sowie bei landwirtschaftlichen Spar- und Darlehenskassen (Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung) und deren Verbänden;

4. zur Bereithaltung des Bedarfes an flüssigen Mitteln, höchstens jedoch im Ausmaß des vierfachen durchschnittlichen Monatsbedarfes, in Einlagen bei Banken von anerkanntem Rufe. Diesen Einlagen sind Einlagen in laufender Rechnung gleichzuhalten, die von den Krankenkassen bei den für sie zuständigen Trägern der Rentenversicherung gemacht werden.

(3) Versicherungsträger (Verbände), deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, haben die verfügbaren Bestände auf die einzelnen Länder entsprechend verteilt anzulegen. Eine von den Vorschriften des Abs. 2 abweichende Veranlagungsart kann nur für jeden einzelnen Fall besonders vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gestattet werden.

(4) Die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zulässig, wenn hiefür ein Betrag aufgewendet werden soll, der fünf vom Tausend der Gesamteinnahmen des Versicherungsträgers im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt. Das gleiche gilt für den gänzlichen oder teilweisen Wiederaufbau von Gebäuden, die durch Kriegs- oder sonstige Ereignisse zerstört oder beschädigt worden sind, wenn der hiefür aufzuwendende Betrag die angegebene Grenze übersteigt.

(5) Aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der Abs. 1 bis 4 stammende Vermögensanlagen, die nach diesen Bestimmungen nicht oder nur mit Genehmigung zugelassen sind, nach bisheriger Vorschrift aber zulässig waren, sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung binnen acht Wochen nach Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947 (7. August 1947), zu melden. Solange dieses im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht anderes bestimmt, können diese Anlagen beibehalten werden. Verfügungen über derartige Anlagen sind jedenfalls nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zulässig.

Abschnitt VIII.

Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung.

§ 52. (1) Alle Bestimmungen, wonach Voraussetzung für die Versicherungspflicht oder Versicherungsberechtigung ist, daß das Entgelt (der Jahresarbeitsverdienst) oder das Jahreseinkommen einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigt, werden aufgehoben. Die Arbeit(Dienst)-geber haben alle von ihnen beschäftigten Personen, die hienach versicherungspflichtig werden und nicht bereits zur Krankenversicherung angemeldet sind, binnen einem Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn der Krankenversicherung nach dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, das ist bis 31. Jänner 1948, beim zuständigen Träger der Krankenversicherung anzumelden.

(2) Personen, die wegen Auflassung der Verdienstgrenze gemäß Abs. 1 in der Angestelltenversicherung versicherungspflichtig werden und vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Tage des Inkrafttretens des Abs. 1, wenn der Antrag längstens innerhalb

sechs Monaten von diesem Tage an gerechnet bei der für den Antragsteller zuständigen Versicherungsanstalt eingelangt ist, bei späterer Antragstellung vom Beginn des Kalendermonates an, in dem der Antrag bei der Versicherungsanstalt eingelangt ist.

(3) Personen, die wegen Auflassung der Verdienstgrenze gemäß Abs. 1 in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden und am Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmung bei einem privaten Versicherungsträger vertragsmäßig krankenversichert sind, können den Versicherungsvertrag zum Ende des auf das Inkrafttreten der Bestimmung folgenden Kalendermonates kündigen.

(4) Die Träger der Krankenversicherung können in ihren Satzungen bestimmen, daß für Versicherte, deren Entgelt einen in der Satzung festzusetzenden Betrag überschreitet, an Stelle der Sachleistungen der Krankenpflege und der Krankenhauspflege bare Leistungen gewährt werden. Die Höhe der baren Leistungen darf 80 vom Hundert der wirklichen Kosten nicht überschreiten.

§ 52 a. (1) In der Kranken- und Invalidenversicherung wird die Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich (Einführungsverordnung) auf Personen ausgedehnt, die, ohne auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben (Pecher), sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, bei der örtlich zuständigen Landwirtschaftskrankenkasse den Beginn und das Ende der Tätigkeit als Pecher sowie die Unterlagen zur Berechnung der Versicherungsbeiträge selbst zu melden. Der aus der Harzproduktion erzielte Erlös ist als Entgelt anzunehmen. Zur Entrichtung der Beiträge sind die im Abs. 1 genannten Personen verpflichtet; die Besitzer jener Wälder, in denen die Gewinnung von Harzprodukten ausgeübt wird, haben ihnen die Hälfte der Beiträge zu erstatten. Besondere Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind nicht zu entrichten.

(3) Soweit vor Wirksamkeitsbeginn der Abs. 1 und 2 für Zeiten einer im Abs. 1 genannten Tätigkeit Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet wurden, gelten diese als Pflichtbeiträge. Dasselbe gilt, wenn für solche Zeiten nach Wirksamkeitsbeginn der Abs. 1 und 2 Beiträge nachentrichtet werden.

(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 1.)

§ 52 b. (1) Die auf den Märkten amtlich zugelassenen Markthelfer, die nicht in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmer oder einer Gemeinde stehen und nicht selbst Dienstnehmer beschäftigen, sind in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung versicherungspflichtig und versichert, wenn sie nach den Vorschriften einer Marktordnung zu Arbeitspartien mit einem geschäftsführenden Partieführer zusammengefaßt sind, dem der Verkehr mit den öffentlichen Dienststellen sowie mit den Auftraggebern obliegt.

(2) Die Pflichtversicherung nach Abs. 1 beginnt mit der amtlichen Zulassung als Markthelfer und endet mit der Entziehung dieser Berechtigung.

(3) Der geschäftsführende Partieführer hat die seiner Partie zugehörigen pflichtversicherten Markthelfer bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse an- und abzumelden und ihr die Grundlagen zur Berechnung der Versicherungsbeiträge bekanntzugeben. Als versicherungspflichtiges Entgelt gilt das vom Versicherten erzielte Erwerbseinkommen. Die Versicherten haben die Beiträge zur Versicherung selbst zu tragen. § 52 a Abs. 3 gilt entsprechend.

(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 1.)

§ 53. Österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Gebietes der Republik Österreich versicherungspflichtig beschäftigt waren oder sich aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. April 1945 außerhalb dieses Gebietes aufgehalten haben, können nach ihrer Rückkehr die Kranken-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftliche Rentenversicherung bei dem nach ihrem Wohnort im Inlande zuständigen Versicherungsträger fortsetzen oder erneuern. Hiebei finden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Weiterversicherung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Weiterversicherung längstens binnen drei Monaten nach Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, das ist bis 7. November 1947, oder im Falle der späteren Rückkehr in das Gebiet der Republik Österreich binnen drei Monaten nach der Rückkehr gestellt werden muß.

§ 54. (1) Im Dienste der Oesterreichischen Nationalbank Beschäftigte, die auf Grund der Pensionsordnungen der Oesterreichischen Nationalbank Anwartschaft auf Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung (Pension) haben, sind in der Unfall-, Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung versicherungsfrei. Diese Bediensteten sind auf Grund ihrer Beschäftigung bei der Oesterreichischen Nationalbank für den Fall der Krankheit ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, bei der

Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (§ 5 Abs. 8) versichert.

(2) Verfügungen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 9. April 1945 auf Grund der damaligen Vorschriften hinsichtlich des Kreises der Anspruchsberechtigten der Beamtenkrankenfürsorgeanstalt (jetzt Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten) getroffen worden sind, sind entsprechend weiter anzuwenden. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 7.)*

(3) Personen, die von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, deren Bedienstete nach den Bestimmungen des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der jeweils geltenden Fassung versichert sind, einen außerordentlichen, nicht auf Rechtsansprüchen beruhenden Ruhe(Versorgungs)genuß oder einen Unterhaltsbeitrag im Sinne des § 98 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), oder anderer gleichartiger Vorschriften erhalten, sind nach den gleichen Bestimmungen versicherungspflichtig und für den Fall der Krankheit versichert. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 2.)*

(4) Uneheliche Kinder männlicher Versicherter sind auch dann Anstaltsangehörige im Sinne der Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, nicht gegeben sind. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 2.)*

§ 54 a. (1) Alle bisherigen Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit und die Befreiung von der Versicherungspflicht aus dem Grunde

a) des Lebensalters,

b) der Invalidität oder Berufsunfähigkeit,

c) des Bezuges eines Ruhegenusses oder einer ähnlichen Leistung und

d) des Bezuges einer Rente aus den Rentenversicherungen

werden aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben die §§ 173, 1236 und 1237 der Reichsversicherungsordnung, die §§ 13 bis 16 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 15 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941, Deutsches RGBl. I S. 689 sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1912, ferner § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes, soweit diese Bestimmung die Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht. Eine sonach einsetzende Pflichtversicherung in der Krankenversicherung führt nicht das Ruhen des Anspruches auf Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Krankenversicherung der Bundesangestellten herbei.

(2) Die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung erstreckt sich nicht auf an sich versicherungspflichtige Beschäftigungen, die neben der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeübt werden.

(3) Für Beitragszeiten auf Grund einer angestellten- oder invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die nach dem Inkrafttreten der 7. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 190/1951 (1. Oktober 1951), während des Bestandes eines Rentenanspruches aus eigener Rentenversicherung ausgeübt wird, wird auf Antrag nach Erwerbung von je 52 Beitragswochen (12 Beitragsmonaten) ein zusätzlicher Steigerungsbetrag in der Höhe von 1·2 v. H. des Entgeltes gewährt. Der zusätzliche Steigerungsbetrag ist vom Träger der Rente zu leisten. Die Vorschriften über den Beginn der Renten sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen über die Versicherungsfreiheit aus dem Grunde der Gewährleistung einer entsprechenden dienstrechtlichen Vorsorge für die Versicherungsfälle der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung werden auf die Bediensteten der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände nicht angewendet.

(5) Der Dienstgeber hat Dienstnehmer, die nach bisherigen Bestimmungen versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, nach Abs. 1 aber in einem oder in mehreren Versicherungszweigen versicherungspflichtig werden, binnen Monatsfrist nach dem Inkrafttreten des Abs. 1 beim zuständigen Versicherungsträger anzumelden.

(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 3.)

Abschnitt IX.

Leistungen.

§ 55. Unvorgreiflich künftiger zwischenstaatlicher Regelung gelten für die Übernahme der Sozialversicherungslast (Ansprüche und Anwartschaften) reichsgesetzlicher Sozialversicherungsträger durch die Träger der österreichischen Sozialversicherung die Bestimmungen der §§ 56 bis 58.

§ 56. (1) In der Kranken-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung übernehmen die österreichischen Versicherungsträger die Leistungspflicht, wenn und insoweit sie

1. aus der bei Einführung der reichsrechtlichen Sozialversicherung in Österreich auf diese Versicherung übergegangenen österreichischen Versicherungslast (Ansprüche und Anwartschaften) stammt oder

2. auf einer Pflichtversicherung nach Einführung der reichsrechtlichen Sozialversicherung mit dem Beschäftigungsort im Gebiete der Republik Österreich oder

3. auf einer freiwilligen Versicherung nach Einführung der reichsrechtlichen Sozialversicherung mit dem Wohnort in diesem Gebiete beruht.

(2) In die österreichische Versicherungslast sind auch in der österreichischen Versicherung erworbene Anwartschaften einzubeziehen, die im Zeitpunkte der Einführung des Reichsrechtes bereits erloschen waren und nachher auf Grund von Erleichterungen der Anwartschaftswahrung, die im Reichsrecht verfügt waren, wieder aufgelebt sind.

(3) Die österreichischen Versicherungsträger übernehmen ferner in den im Abs. 1 bezeichneten Versicherungen die Leistungspflicht, wenn und insoweit sie auf Beitrags- und Ersatzzeiten beruht, die in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. April 1945 außerhalb des Gebietes der Republik Österreich nach den damals geltenden Vorschriften erworben worden sind, vorausgesetzt, daß

a) der Versicherte unmittelbar vor dem 13. März 1938 seinen ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich gehabt hat und

b) der Versicherte — bei seinem Tode auch dessen anspruchsberechtigte Hinterbliebenen — zu den Personen gehören, die gemäß §§ 1, 2 oder 2a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. *(Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, §§ 1, 2 und 2a.)*

§ 57. (1) In der Unfallversicherung übernehmen die österreichischen Versicherungsträger die Entschädigungspflicht für Unfälle, die sich in einer Beschäftigung im Gebiete der Republik Österreich ereignet haben.

(2) Die österreichischen Versicherungsträger übernehmen ferner in der Unfallversicherung die Entschädigungspflicht aus Unfällen, die sich in der Zeit vom 13. März 1938 bis 9. April 1945 außerhalb des Gebietes der Republik Österreich ereignet haben, wenn die persönlichen Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 gegeben sind.

§ 58. Die nicht nach § 56 Abs. 3 oder § 57 Abs. 2 begünstigten Personen haben beim zuständigen österreichischen Versicherungsträger den Antrag auf Feststellung ihrer von diesem Versicherungsträger zu übernehmenden, aus der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 9. April 1945 stammenden Ansprüche oder Anwartschaften aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung bei sonstigem Verluste dieser Rechte binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, das ist bis 7. Februar 1948, zu stellen, wenn der Versicherungsträger diese Feststellung nicht von Amts wegen vornimmt. Diese Frist verlängert sich um Zeiträume, in denen der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen. Über die Feststellung hat der Versicherungsträger einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zu erlassen. Dieser kann, wenn es sich um Feststellung eines Anspruches handelt, mit dem im Leistungsstreitverfahren, wenn es sich aber um die Feststellung einer Anwartschaft handelt, mit dem im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis zur rechtskräftigen Feststellung hat der Versicherungsträger Vorschüsse bis zur voraussichtlichen Höhe der Leistungspflicht zu gewähren.

§ 59. Für die Übernahme der Leistungen der bisherigen Beamtenkrankenfürsorgeanstalt der Alpen- und Donau-Reichsgaue durch die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten gilt § 56 entsprechend.

§ 60. Für die Übernahme der Ansprüche und Anwartschaften aus der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notarkasse in München durch die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates gelten die §§ 55, 56 Abs. 1 und 3, und § 58 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Unter österreichischer Versicherungslast im Sinne des § 56 Abs. 1 sind die Ansprüche und Anwartschaften zu verstehen, die die Notarkasse in München nach dem Stande vom 30. Juni 1939 aus der österreichischen Notarversicherung übernommen hat.

2. Leistungen aus Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis 9. April 1945 eingetreten sind, sind von dem der Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, zweitfolgenden Monatsersten, das ist vom 1. Oktober 1947, an nach den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 über die Pensionsversicherung neu zu bemessen. Hiebei gelten die bei der Notarkasse in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis 9. April 1945 erworbenen Dienstzeiten (auch die Zeiten eines Probe- und Anwärterdienstes) als anrechenbare Beitragszeiten. Soweit für die Bemessung der Leistungen die Monatseinkommen zugrunde zu legen sind, von denen der veränderliche Beitrag gemäß § 36 Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes 1938 zu bemessen gewesen wäre, tritt an deren Stelle der auf den Monat entfallende Teil der Jahreseinkünfte, von

denen in dem betreffenden Jahre der veränderliche Teil der Abgabe zur Notarkasse bemessen worden ist. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 8.)*

3. Anwartschaften der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notarkasse werden bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Leistung nach den Bestimmungen des Notarversicherungsgesetzes 1938 über die Pensionsversicherung berücksichtigt. Z. 2 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 61. (1) Der Anspruch auf Leistungen aus den Versicherungen, für die die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, ruht, solange sich der Anspruchsberechtigte im Ausland aufhält. Dies gilt nicht

1. wenn sich ein anspruchsberechtigter österreichischer Staatsbürger mit Zustimmung des Versicherungsträgers im Ausland aufhält,

2. wenn durch zwischenstaatliches Übereinkommen oder durch Verordnung zur Wahrung der Gegenseitigkeit vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen etwas anderes bestimmt wird; eine solche Verordnung kann auch mit Rückwirkung, jedoch nicht über den 5. Mai 1950 zurück, erlassen werden. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 2 und BGBl. Nr. 175/1951, Art. I Z. 2.)*

(2) Hat der österreichische Staatsbürger, dessen Anspruch nach Abs. 1 ruht, im Inland Angehörige, denen in der Krankenversicherung Familienhilfe zusteht, so ist diese zu gewähren.

(3) Hat der österreichische Staatsbürger, dessen Anspruch auf Rente nach Abs. 1 ruht, im Inland Angehörige, für die aus der Krankenversicherung Familienhilfe zu gewähren wäre, so gebührt diesen eine Unterstützung in der Höhe der halben ruhenden Rente.

(4) Hinsichtlich der Leistungen aus der Unfallversicherung sind den österreichischen Staatsbürgern die Angehörigen von Staaten gleichgestellt, die das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes am 5. Juni 1925 angenommene Übereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen ratifiziert haben. *(BGBl. Nr. 34/1949, Art. I Z. 1.)*

(5) § 216 Abs. 1 Z. 2, § 615 Abs. 1 Z. 2 und 3 und die §§ 1281 und 1282 Z. 1 der Reichsversicherungsordnung werden außer Kraft gesetzt. *(BGBl. Nr. 34/1949, Art. I Z. 2.)*

§ 62. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien die Auszahlung der Rentenleistungen der Sozialversicherung durch Verordnung neu zu regeln.

§ 63. Im Deutschen Wehrrecht begründete, nach dem Befreiungstag (§§ 1 und 13 Befreiungsamnestiegesetz, BGBl. Nr. 79/1946) liegende Dienstzeiten österreichischer Staatsbürger, insbesondere Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder der Heimkehr aus ihr, sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienste gleichzustellen. Als Zeiten der Heimkehr sind die Zeiten zu berücksichtigen, die der Einberufene bei Berücksichtigung aller Zwischenfälle benötigte, um an seinen letzten Wohnort vor der Einberufung zurückzukehren.

§ 64. (1) Die Einzelabrechnung der gegenseitigen Ersatzansprüche der Träger der Krankenversicherung und der Träger der Unfallversicherung aus Aufwendungen für Krankheiten, die die Folge eines vom Träger der Unfallversicherung zu entschädigenden Unfalls sind, unterbleibt. Diese gegenseitigen Ersatzansprüche werden durch vierteljährlich von den Trägern der Unfallversicherung an die Träger der Krankenversicherung zu leistende Bauschbeträge abgegolten. Die Höhe der Bauschbeträge setzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger fest.

(2) Die auf Grund des Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1535, vom Reichsarbeitsminister getroffenen Anordnungen über die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der Kranken- und Rentenversicherung werden aufgehoben.

§ 65. (1) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Arzneikostengebühr (§§ 182 a und 182 b der Reichsversicherungsordnung) und über die Krankenscheingebühr (§§ 187 b und 187 c Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), ferner der Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 16. Februar 1943, Nr. II a 1983/1943, AN. f. RV. S. II/75/1943, werden außer Kraft gesetzt. Ferner werden die Bestimmungen über die Kranken- und Arbeitslosenversicherung bei Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung vom 28. Jänner 1942, AN. f. RV., S. II 91, aufgehoben. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 9.)*

(2) Die mit 31. Dezember 1944 festgesetzte Frist für die von den allgemeinen Vorschriften abweichende Regelung der Leistungen und Beiträge durch die Träger der Krankenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft wird bis auf weiteres verlängert.

(3) Die reichsrechtlichen Vorschriften, wonach Lehrlingen und Anlernlingen, die während einer Krankheit Anspruch auf Weiterzahlung der Erziehungsbeihilfe haben, kein Krankengeld zu gewähren ist, werden außer Kraft gesetzt. Die Erziehungsbeihilfe, auf die der Lehrling oder Anlernling während einer Krankheit Anspruch

hat, ist sozialversicherungsrechtlich dem Arbeitsentgelt gleichzubehandeln.

(4) Die Träger der Krankenversicherung können einen Unterstützungsfonds anlegen. Ihm können bis zu 25 v. H. des im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Gebarungsüberschusses, höchstens jedoch 1 v. H. der Beitragseinnahmen überwiesen werden. Aus dem Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Unterstützungen an erkrankte Versicherte und deren Angehörige sowie an ehemalige Versicherte, deren Anspruch wegen Ablaufes der Unterstützungsdauer erloschen ist, gewährt werden. Ferner können Unterstützungen gewährt werden, wenn der auf eine vorgeschriebene Wartezeit fehlende Zeitraum nicht wesentlich ist. Über die Gewährung der Unterstützungen sind vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß Richtlinien zu erlassen. § 32 Abs. 6 wird angewendet. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 10.)*

(5) Bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten übernehmen die Träger der Krankenversicherung die vollen Kosten der Arznei für die anspruchsberechtigten Familienangehörigen. Im übrigen kann die Satzung bestimmen, daß der Krankenversicherungsträger bei anderen Krankheiten die Kosten für Arznei und für kleinere Heilmittel für die anspruchsberechtigten Familienangehörigen bis zur vollen Höhe zahlt. Die Bestimmungen des zweiten Satzes gelten nicht für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und die Meisterkrankenkassen. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 3.)*

(6) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind von den Trägern der Krankenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung zu gewähren. Diese Bestimmung gilt nicht für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und die Meisterkrankenkassen. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 3.)*

§ 65a. Die Träger der Unfall-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung können einen Unterstützungsfonds anlegen. Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kann zur Speisung des Unterstützungsfonds für die Unfallversicherung einen Zuschlag zu den Unfallversicherungsbeiträgen bis zu fünf Hundertteilen dieser Beiträge einheben, die übrigen Träger der genannten Versicherungszweige und als Träger der Invalidenversicherung auch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen können bis zu 5 v. H. der im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielten Gebarungsüberschüsse dem Unterstützungsfonds für den betreffenden Versicherungszweig widmen. Die Mittel des Unterstützungsfonds können in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen für Unterstützungen nach Maßgabe der hiefür vom Vorstande im Einvernehmen mit dem Überwachungsausschuß zu erlassenden Richtlinien verwendet werden. § 32 Abs. 6 wird angewendet. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 11.)*

§ 66. (1) Die für Soldaten und Auslandsdeutsche im § 17 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Jänner 1941, Deutsches RGBl. I S. 34, vorgesehenen Begünstigungen hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit werden aufgehoben. Leistungen, die bis zum Tage der Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947 (7. August 1947), bereits unter Bedachtnahme auf diese Begünstigungen zuerkannt worden sind, bleiben jedoch hievon unberührt. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 12 Eingang.)*

(2) Abs. 1 gilt entsprechend auch für die im § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943, Deutsches RGBl. I S. 375, vorgesehene Begünstigung hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 12.)*

(3) Tritt der Versicherungsfall des Todes nach dem 30. Juni 1949 ein, so hat die Witwe aus der Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung keinen Anspruch auf Witwen(voll)rente,

a) wenn die Ehe erst in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Gatte bereits Anspruch auf Invaliden-, Knappschafts-, Knappschaftsvollrente oder Ruhegeld hatte, es wäre denn, daß er im Zeitpunkt der Eheschließung noch nicht das 65. Lebensjahr überschritten hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und die Ehe drei Jahre gedauert hat;

b) wenn die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Gatte bereits das 65. Lebensjahr überschritten und keinen Anspruch auf die in lit. a bezeichneten Renten hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wurde in der Ehe ein Kind geboren oder hat die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Gatten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden oder wurde durch die Ehe ein Kind legitimiert, so entfällt in lit. a und b das Erfordernis der Mindestdauer der Ehe. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 12 und BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 4 und 5.)*

(4) Abs. 3 gilt nicht für Ehen, die vor dem 12. Juni 1949 geschlossen worden sind. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 6.)*

§ 67. (1) Kann wegen des Verlustes der Unterlagen (Quittungskarten, Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen und anderer gleichwertig beweiskräftiger Belege) der Nachweis der

in der Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. Dezember 1945 entrichteten Beiträge zur Invalidenversicherung für den ganzen Zeitraum oder für einen Teil dieses Zeitraumes nicht mehr erbracht werden, so gelten für die Berechnung der Steigerungsbeträge der Invalidenrente und der verheirateten weiblichen Versicherten gebührenden Beitragserstattung in der Invalidenversicherung die folgenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 6.

(2) Als Steigerungsbetrag der Invalidenrente für die Zeit vom 1. Jänner 1939 bis 31. Dezember 1945 wird gewährt:

a) bei männlichen Versicherten

der Geburtsjahrgänge

1883 und früher	168 S	jährlich,
1884 bis 1888	156 S	„
1889 „ 1893	144 S	„
1894 „ 1898	132 S	„
1899 „ 1903	120 S	„
1904 „ 1908	108 S	„
1909 „ 1913	96 S	„
1914 und später	84 S	„

b) bei weiblichen Versicherten zwei Drittel des für einen männlichen Versicherten des gleichen Geburtsjahrganges geltenden Betrages.

Der Steigerungsbetrag wird durch einen Zuschlag im Ausmaß von 218 v. H. erhöht. *(Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 189, § 1 Abs. 1 und 2.)*

(3) Liegt der erste Eintritt in die Versicherung nach dem 31. Dezember 1938 oder ist der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1946 eingetreten, verringert sich der nach obiger Aufstellung zustehende Betrag um so viele Dreihundertfünfundsechzigstel, als volle Kalenderwochen in die Zeit vom 1. Jänner 1939 bis zum ersten Versicherungseintritt, beziehungsweise vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 1945 fallen.

(4) Die reichsrechtlichen Vorschriften über die Gewährung von Steigerungsbeträgen für Kriegsdienstzeiten aus dem ersten Weltkrieg und über die Berücksichtigung österreichischer Vordienstzeiten werden durch diese Regelung nicht berührt.

(5) Bei der Beitragserstattung nach § 1309 a der Reichsversicherungsordnung wird zur Abgeltung der für die Jahre 1939 bis 1945 entrichteten Beiträge ein Bauschbetrag in der zweieinhalbfachen Höhe des nach Abs. 2 bemessenen Steigerungsbetrages gewährt.

(6) Soweit Renten (Beitragserstattungen) vor Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947 (7. August 1947), nach den vereinfachten Bemessungsregeln der Abs. 2 bis 5 tatsächlich bereits festgestellt worden sind, hat es hiebei zu verbleiben.

§ 67 a. (1) Der Monatsbetrag der Invalidenrente, des Ruhegeldes und der Knappschafts-(voll)rente mit einer allfälligen Zusatzrente und Ernährungszulage, aber ohne Kinderzuschuß und Wohnungsbeihilfe, darf 80 v. H. des monatlichen Durchschnittsbetrages der Beitragsbemessungsgrundlagen in den letzten drei Beitragsjahren nicht übersteigen; für Beitragszeiten freiwilliger Versicherung oder der Höherversicherung tritt an Stelle der Beitragsbemessungsgrundlage der zehnfache Betrag der geleisteten Beiträge. Wird zur Knappschafts(voll)rente ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich der so errechnete Grenzbetrag um den Leistungszuschlag, höchstens jedoch um ein Achtel. Beitragsbemessungsgrundlagen aus der Zeit vor dem 16. Juli 1951 sind bei Berechnung des Grenzbetrages nicht heranzuziehen.

(2) Eine sich nach Abs. 1 ergebende Kürzung erstreckt sich nur auf den Steigerungsbetrag der Rente und eine allfällige Zusatzrente. Der Steigerungsbetrag der Knappschafts(voll)rente samt einer allfälligen Zusatzrente darf durch die Kürzung nicht unter das Ausmaß des Grundbetrages der übrigen Rentenversicherungen sinken. Die Kürzung nach Abs. 1 ist vor einer Kürzung nach anderer Vorschrift vorzunehmen.

(3) Die Hinterbliebenenrenten, die mit einem Hundertsatz der Invalidenrente, des Ruhegeldes und der Knappschafts(voll)rente festgesetzt sind, werden vom ungekürzten Betrag dieser Rente berechnet.

(4) Gesamtleistungen nach den Vorschriften über die Wanderversicherung werden bei Anwendung der Abs. 1 und 2 als einheitliche Leistung behandelt; die Teilleistungen werden nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

(BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 4.)

§ 68. Die Satzung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen kann die dem Verletzten gebührende Rente um die Hälfte, die Hinterbliebenenrenten um zwei Drittel erhöhen, wenn dem Anspruchsberechtigten neben der Rente aus der Unfallversicherung ein gesetzlich begründeter Schadenersatzanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen über die erhöhte Haftpflicht der Eisenbahnen bei Dienst- und Arbeitsunfällen gegen ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Eisenbahnunternehmen zustünde; im Falle einer solchen Erhöhung entfällt der Schadenersatzanspruch gegen das Unternehmen.

§ 68 a. Die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung obliegt dem Vorstand der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(BGBl. Nr. 175/1951, Art. I Z. 3.)

Abschnitt X.

Beziehungen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände zu den Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern und anderen Erfüllungsgehilfen.

§ 69. (1) Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den freiberuflich tätigen Ärzten, Zahnärzten, Dentisten, Hebammen, Apothekern und anderen Erfüllungsgehilfen werden, soweit die Versicherungsträger nicht hiefür eigene Einrichtungen bereitgestellt haben, durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geregelt. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form der Abfassung.

(2) Durch die Verträge ist eine ausreichende Versorgung der Versicherten und ihrer Familienangehörigen mit den gesetzlich und satzungsmäßig vorgesehenen Sachleistungen sicherzustellen.

(3) Vor der beabsichtigten Errichtung oder Erweiterung eigener Einrichtungen der Versicherungsträger zur Betreuung der Versicherten und ihrer Familienangehörigen ist den in Betracht kommenden örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und anderen Erfüllungsgehilfen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. *(BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 5.)*

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Regelung der Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu Krankenhäusern.

§ 70. (1) Für die Gewährung der ärztlichen, zahnärztlichen und zahntechnischen Behandlung haben die Träger der Krankenversicherung durch Abschluß von Gesamtverträgen mit den für ihren Sprengel in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten vorzusorgen. Diese Verträge haben insbesondere zu regeln:

a) die Festsetzung der Zahl der zur Behandlung berufenen Personen, und zwar bei den zur Praxisausübung in Österreich berechtigten Ärzten, Zahnärzten und Dentisten unterteilt nach örtlichen Sprengeln, die derart festzusetzen sind, daß unter Berücksichtigung der örtlichen und Verkehrsverhältnisse die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Behandlung gesichert ist; in der Regel soll die Auswahl zwischen mindestens zwei zur Behandlung berufenen Personen freigestellt sein;

b) die Auswahl der zur Behandlung berufenen Personen, Abschluß und Lösung der mit diesen zu treffenden Abmachungen (Einzelverträge);

c) Rechte und Pflichten der zur Behandlung berufenen Personen, insbesondere auch ihr Anspruch auf Vergütung der Behandlung;

d) die Vorsorge zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Behandlung und Verschreibweise;

e) die Ausstellung von Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit;

f) die Zusammenarbeit der zur Praxisausübung in Österreich berechtigten Ärzte, Zahnärzte und Dentisten mit dem beim Krankenversicherungsträger eingerichteten chef- und kontroll(vertrauens)ärztlichen Dienst;

g) die Austragung von Einzelstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Krankenversicherung und dem Behandler;

h) die Verlautbarung des Gesamtvertrages.

(2) Den Einzelverträgen (Abs. 1 lit. b) ist der Gesamtvertrag zugrunde zu legen. Vereinbarungen in Einzelverträgen, die gegen die Bestimmungen des nach dem Niederlassungsort des Arztes, Zahnarztes oder Dentisten in Betracht kommenden Gesamtvertrages verstoßen, sind rechtsunwirksam.

§ 71. Streitigkeiten zwischen den Krankenversicherungsträgern und den öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Ärzte, Zahnärzte und Dentisten aus den Gesamtverträgen sind durch Einigungskommissionen zu entscheiden, die aus der gleichen Zahl von Vertretern der beiden Streitteile zusammenzusetzen sind. Als Vorsitzender der Einigungskommission ist vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ein Richter zu bestellen. Die Kommission entscheidet auch bei Streit über den Abschluß oder die Abänderung eines Gesamtvertrages. Endlich bestimmt die Einigungskommission, wenn sechs Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Gesamtvertrages ein neuer Gesamtvertrag nicht zustande gekommen ist, den Inhalt des Gesamtvertrages mit der Gültigkeitsdauer für längstens drei Monate.

§ 72. Gegen Entscheidungen, die von einer im Gesamtvertrage vorgesehenen Schiedsstelle (§ 70 Abs. 1 lit. g) oder von einer Einigungskommission gefällt worden sind, sind keine Rechtsmittel zulässig.

§ 73. (1) Die Krankenversicherungsträger haben die Inanspruchnahme der ärztlichen, zahnärztlichen und zahntechnischen Hilfe in der Krankenordnung unter Bedachtnahme auf die Vereinbarungen im Gesamtvertrag zu regeln.

(2) War in einem dringenden Fall ein zur Behandlung des Anspruchsberechtigten berufener Arzt, Zahnarzt oder Dentist nicht rechtzeitig erreichbar und ist nicht schon in dem Gesamtvertrag für die Vergütung der dem Anspruchsberechtigten für die anderweitig beschaffte notwendige erste Krankenhilfe erwachsenen Kosten vorgesorgt, so hat der Krankenversiche-

rungsträger dem Anspruchsberechtigten diese Kosten, soweit sie angemessen sind, zu ersetzen. Für das Ausmaß der Vergütung können durch die Satzung Höchstsätze bestimmt werden.

§ 74. Die Träger der Krankenversicherung können auch mit Organisationen der Hebammen, Apotheker und anderen Erfüllungsgehilfen der Krankenversicherung Gesamtverträge abschließen. Der Gesamtvertrag ist den Einzelverträgen mit den der betreffenden Berufsorganisation angehörigen Erfüllungsgehilfen zugrunde zu legen.

§ 75. (1) Der Hauptverband kann mit Wirksamkeit für das ganze Gebiet der Republik Österreich oder Teile davon Verträge mit den zuständigen Organisationen der Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Hebammen, Krankenhäuser, Apotheken und anderen Erfüllungsgehilfen der Sozialversicherung zur Sicherstellung der Versicherungsleistungen abschließen; für den Geltungsbereich eines solchen Vertrages sind Sondervereinbarungen der Versicherungsträger (des Verbandes der Meisterkrankenkassen) nur im Rahmen des vom Hauptverbande abgeschlossenen Vertrages zulässig. Kommt ein solcher Vertrag mit den Organisationen der Ärzte zustande, so kann der Hauptverband bindende Richtlinien für die Einrichtung und Durchführung des kontroll(vertrauens)ärztlichen Dienstes erlassen.

(2) Die Träger der Krankenversicherung können den Abschluß von Gesamtverträgen im Sinne des § 70 Abs. 1 dem Hauptverband übertragen. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 entsprechend für die vom Hauptverband abgeschlossenen Gesamtverträge.

(3) Für den Bereich der Meisterkrankenversicherung kann auch der Verband der Meisterkrankenkassen Verträge in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Abs. 1 schließen.

§ 76. (1) Die vertragsmäßigen Bestimmungen über die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den im § 69 Abs. 1 genannten Erfüllungsgehilfen nach dem Stand im Zeitpunkte der Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947 (7. August 1947), sind bei sonstigem Verlust ihrer Rechtsgültigkeit längstens bis zum Ablaufe von drei Monaten nach der Bildung des Vorstandes an die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzupassen, sofern nicht innerhalb der bezeichneten Frist ein neuer Vertrag zustande kommt.

(2) Mit dem Wirksamwerden der angepaßten Verträge beziehungsweise der neuen Gesamtverträge, spätestens mit dem Ablaufe von drei Monaten nach der Bildung des Vorstandes des in Betracht kommenden Versicherungsträgers, treten für den Wirkungsbereich dieses Versicherungsträgers alle bis dahin geltenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Vorschriften über die Regelung der Beziehungen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände zu den Erfüllungsgehilfen der Sozialversicherung außer Kraft.

§ 77. Auf die Behandlung (Zulassung zur Ausübung behandelnder Tätigkeit) von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten, die wegen ihrer Rassenzugehörigkeit oder politischen Einstellung aus der Kassenpraxis ausgeschieden worden sind, und auf das Erlöschen der Zulassungen von Nationalsozialisten und Ausländern sind die hiefür geltenden allgemeinen Vorschriften für Angehörige solcher Berufe anzuwenden.

Abschnitt XI.

Aufbringung der Mittel.

§ 78. (1) Die Mittel für die allgemeine Unfallversicherung werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 80, durch Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 aufgebracht.

(2) Beiträge sind zu entrichten:

a) für die auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten, die auch kranken- oder invaliden-, angestellten(pensions)- oder knappschaftlich rentenversicherungspflichtig sind, und zwar von den Arbeit(Dienst)gebern gleichzeitig mit den Beiträgen zu diesen Versicherungen;

b) für die im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen und für Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer oder künstlerischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind, für alle diese Personen, soweit sie nicht auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt sind;

c) für die durch Satzung in die Versicherungspflicht einbezogenen oder freiwillig versicherten Unternehmer und im Unternehmen tätigen Ehegatten, und zwar von den unter lit. b und c genannten Versicherten selbst.

(3) Für alle übrigen der allgemeinen Unfallversicherung unterliegenden Personen bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Anstalt, inwieweit und von wem Beiträge zu entrichten sind.

(4) Der Beitrag beträgt für die im Abs. 2 lit. a angeführten, nach der Art ihrer Beschäftigung der Invalidenversicherung zugehörigen Personen für das Jahr 1945 2·5, für die spätere Zeit 2·0 v. H., für die dort angeführten nach der Art ihrer Beschäftigung der Angestelltenversicherung zugehörigen Personen 0·5 v. H. des Grundlohnes der Krankenversicherung, wenn aber der Unfallversicherte nur invaliden- oder angestellten(pensions)-, beziehungs-

weise knappschaftlich rentenversichert ist, des Betrages, von dem die Beiträge zur Invalidenbeziehungsweise Angestellten(Pensions)- oder knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Für alle übrigen Versicherten wird der Beitrag in der Satzung der Anstalt festgesetzt.

(5) Für die Einziehung und Abfuhr der Unfallversicherungsbeiträge für die im Abs. 2 lit. a angeführten Personen durch die Krankenkassen an den Träger der Unfallversicherung gelten die Vorschriften über die Einziehung und Abfuhr der Beiträge zur Invalidenversicherung entsprechend. Die Einziehung der Beiträge für die übrigen Versicherten wird in der Satzung geregelt.

(6) Die bisherigen reichsrechtlichen Vorschriften über die Bildung der Gefahrklassen und die Aufbringung der Mittel in der allgemeinen Unfallversicherung, insbesondere die §§ 706 bis 716 und die §§ 731 bis 782 der Reichsversicherungsordnung werden außer Kraft gesetzt. Auf Grund der bisherigen Vorschriften für die Zeit nach Inkrafttreten vorstehender Bestimmungen entrichtete Unfallversicherungsbeiträge sind auf die nach diesen Bestimmungen zu entrichtenden Beiträge anzurechnen.

§ 79. (1) Die Mittel für die landwirtschaftliche Unfallversicherung werden durch Beiträge nach den folgenden Bestimmungen aufgebracht.

(2) Die Beiträge

a) von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 3 Z. 1 des Grundsteuergesetzes,

b) von Grundstücken im Sinne des § 3 Z. 2 des Grundsteuergesetzes, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

sind in Hundertsätzen der Beitragsgrundlage zu entrichten. Beitragsgrundlage hinsichtlich der in lit. a angeführten Betriebe ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag. Hinsichtlich der in lit. b angeführten Grundstücke bildet die Beitragsgrundlage nicht der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag, sondern ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergäbe, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre. Die Höhe des Hundertsatzes wird durch die Satzung der Anstalt festgesetzt.

(3) Die Beiträge nach Abs. 2 hebt das örtlich zuständige Finanzamt ein. Für die Veranlagung, Festsetzung und Einhebung gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen. Die Beiträge sind von dem Grundstückeigentümer zu bezahlen. Für Grundstücke, die der Eigentümer nicht selbst bewirtschaftet, kann er von demjenigen, der sie bewirtschaftet, die Rückerstattung der Beiträge verlangen. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Eine allfällige Nachsicht der Grundsteuer bleibt jedoch bei der Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

(4) Der Bund erhält zur Abgeltung der Kosten, die ihm durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung aus den Beiträgen. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(5) Auf der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegende Arbeit(Dienst)nehmer von Betrieben, die nicht unter Abs. 2 fallen, sind bezüglich der Höhe, Einziehung und Abfuhr der Beiträge die Bestimmungen des § 78 Abs. 4 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(6) Für der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegende Personen, für die der Beitrag weder nach Abs. 2 noch nach Abs. 5 ermittelt werden kann, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Anstalt, inwieweit und von wem Beiträge zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge und deren Einziehung wird in der Satzung der Anstalt geregelt.

(7) Zur Tragung der Beiträge dürfen die versicherten Arbeit(Dienst)nehmer von den Arbeit-(Dienst)gebern nicht herangezogen werden.

(8) Die entgegenstehenden bisherigen reichsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 989 bis 1028 a der Reichsversicherungsordnung, werden außer Kraft gesetzt.

(BGBl. Nr. 175/1951, Art. I Z. 4.)

§ 80. Die Mittel für die Unfallversicherung der bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Versicherten werden durch Beiträge aufgebracht, die die Eisenbahnunternehmungen nach Maßgabe des von den Versicherten für ihre Tätigkeit im Unternehmen bezogenen Arbeitsverdienstes zu leisten haben; hiebei sind die Vorschriften des § 16 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes 1929, BGBl. Nr. 150, sinngemäß anzuwenden.

§ 80 a. In der Invalidenversicherung der bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt versicherungszuständigen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist ein Mindestbeitrag von täglich 2 S (wöchentlich 14 S, monatlich 60 S) zu entrichten. Erreicht der nach dem Grundlohn berechnete Beitrag nicht die Höhe des Mindestbeitrages, so ist der Unterschiedsbetrag vom Dienstgeber allein zu tragen.

(BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 6.)

§ 81. (1) Die im § 1386 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Verteilung der Gemeinlast in der Invalidenversicherung auf die einzelnen Versicherungsträger entfällt.

(2) Zuständig für die Feststellung und Erbringung der Leistungen in der Invalidenversicherung ist der Versicherungsträger, an den zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungsträger entrichtet worden, so ist der Versicherungsträger zuständig, bei dem zuerst die Leistung beantragt worden ist. Für die Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich. Die Versicherungsträger können mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vereinbaren, daß der zuständige Versicherungsträger die Sache an einen anderen abgibt. Eine Verteilung der Versicherungsleistungen hat nicht stattzufinden.

§ 82. (1) Soweit die Vorschriften über die Vereinfachung des Lohnabzuges hinsichtlich der Beiträge in der Sozialversicherung auf Versicherte nicht anzuwenden sind, sind die Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung mit einem vom zuständigen Träger der Versicherung festzusetzenden und entsprechend zu verlautbarenden Wirksamkeitsbeginn bar an diesen Versicherungsträger zu entrichten; der vorhandene Bestand an Beitragsmarken kann aufgebraucht werden.

(2) *Wird als nicht mehr geltend festgestellt. (BGBl. Nr. 86/1952, § 34 Abs. 3.)*

(3) Die Träger der Krankenversicherung erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch die Mitwirkung an der Durchführung der Unfall-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und Arbeitslosenversicherung, insbesondere durch die Einziehung und Abfuhr der Beiträge entstehen, eine Vergütung aus den Beiträgen. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

(4) *Wird als nicht mehr geltend festgestellt. (BGBl. Nr. 86/1952, § 34 Abs. 2.)*

(5) Soweit den Trägern der Krankenversicherung die Einhebung von Beiträgen, Umlagen und dergleichen auf Grund anderer als sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften übertragen wird, sind diese nach den Weisungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das auch die Höhe der hiefür gebührenden Vergütung festsetzt, mit den Sozialversicherungsbeiträgen einzuheben und an die berechtigten Stellen abzuführen. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 13.)*

§ 83. (1) Die am Tage der Kundmachung der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949 (11. Juni 1949), bei den Trägern der Krankenversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten für versicherungspflichtige Arbeiter festgesetzten ungekürzten Beitragssätze erhöhen sich um 0·75 bis auf höchstens 7 v. H. des Grundlohnes. Im selben Verhältnis wie diese Beitragssätze erhöhen sich die übrigen für die Krankenversicherung von versicherungspflichtigen Arbeitern und von Versicherungsberechtigten festgesetzten Beitragssätze. Erreichen die im ersten Satz bezeichneten Beitragssätze nach der Erhöhung nicht 7 v. H., so können sie bis zu dieser Höchstgrenze und die übrigen angeführten Beitragssätze im gleichen Verhältnis durch Satzungsänderung erhöht werden. Darüber hinausgehende Beitragserhöhungen und Erhöhungen des Beitragssatzes für versicherungspflichtige Angestellte im Wege von Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Ermäßigungen der Krankenversicherungsbeiträge im Wege von Satzungsänderungen können frühestens ab 1. Jänner 1950 vorgenommen werden; hiefür gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Der Beitrag zur Krankenversicherung der bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe Pflichtversicherten ist vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 14 und BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 7.)*

(2) Für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung nach den Vorschriften über die Krankenversicherung der Bundesangestellten und der Meisterkrankenversicherung ist die Woche zu 7 und der Monat zu 30 Tagen anzusetzen. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 5.)*

(3) Die am Tage der Kundmachung der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 114/1949 (11. Juni 1949), bei den Meisterkrankenkassen festgesetzten Beiträge können durch Satzungsänderung erhöht werden. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 14 und BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 5.)*

(4) In der Krankenversicherung der Rentner der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung sowie in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner für die freiwillig Weiterversicherten setzt das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Beitrag auf begründeten Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ab 1. Jänner 1950 in einer Höhe fest, die ausreicht, um die notwendigen Kosten beim einzelnen Träger der Krankenversicherung zu decken. Der Beitrag darf den Betrag von 24·20 S monatlich nicht übersteigen. Die Träger der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung zahlen den Beitrag zur Krankenversicherung der zu ihnen zuständigen Rentner an die örtlich und sachlich zuständige Gebiets- beziehungsweise Landwirtschaftskrankenkasse ein. Bis zur Festsetzung durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung beträgt der Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner monatlich 16·50 S. Der von den Trägern der Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung von der Rente einzubehaltende Betrag wird mit monatlich 4·40 S

festgesetzt. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 8; BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 5 und Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 189, § 6 Abs. 1.)*

§ 84. (1) In der Krankenversicherung der Bundesangestellten ist die Höhe des Beitrages mit einem Hundertsatz der Bemessungsgrundlage, höchstens mit 4·4 v. H. dieser Grundlage, durch die Satzung der Anstalt festzusetzen. In die Bemessungsgrundlage ist ein allfälliger 13. Monatsbezug nicht einzubeziehen. Der Beitrag ist so zu bemessen, daß die Einnahmen die Ausgaben der Anstalt decken. Übersteigen die Einnahmen der Anstalt die Ausgaben, so ist der Beitrag, wenn ein Betriebsfonds in der Höhe der dreifachen durchschnittlichen Monatsausgabe der letzten drei Betriebsjahre angesammelt und anzunehmen ist, daß die Einnahmen die Ausgaben auch weiterhin übersteigen werden, durch Änderung der Satzung entsprechend zu ermäßigen. Der Beitrag ist vom Versicherten und vom Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen. Der Dienstgeber hat überdies zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung einen Zuschlag zum Versicherungsbeitrag in der Höhe von 0·5 v. H. der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Erreichen die im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten nicht den Betrag der Mindestbemessungsgrundlage von 570 S im Monat (Abs. 2), so hat der Dienstgeber den Beitrag, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen den Bezügen der Versicherten und dem Betrag von 570 S entfällt, zur Gänze allein zu tragen. § 17 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, wird aufgehoben. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 15; BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 9; BGBl. Nr. 175/1951, Art. I Z. 5 und Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 189, § 4 Abs. 1.)*

(2) In der Krankenversicherung der Bundesangestellten bilden die im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge der Versicherten bis zu einem Höchstausmaß von 1800 S im Monate, mindestens aber 570 S im Monate die Grundlage für die Bemessung der Versicherungsbeiträge und der Barleistungen (§§ 12 und 13 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937). Als Monatsbezug gilt hiebei der Monatsdurchschnitt der innerhalb eines Kalenderjahres anfallenden im vorhinein festgesetzten stehenden Bezüge. Die Höhe der Bemessungsgrundlage ändert sich nicht, wenn ein Ruhe(Versorgungs)genuß nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 22/1947 (Gehaltsüberleitungsgesetz) teilweise oder zur Gänze ruht. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 10 und Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 189, § 4 Abs. 1.)*

(3) Bemessungsgrundlage für den veränderlichen Beitrag der Notare (§ 36 Abs. 2 lit. b des Notarversicherungsgesetzes 1938 in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 174/1951 und BGBl. Nr. 159/1952) sind die nach den Vorschriften über die Einkommensteuer versteuerbaren Einkünfte des Vormonates aus dem Notariate; im übrigen bleiben die Vorschriften über den veränderlichen Beitrag unverändert. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 10; Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 174/1951, Art. I Z. 21 und 2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 159/1952, Art. I Z. 5.)*

§ 85. (1) Vorschriften über Leistungen des Reiches und des Reichsstockes für Arbeitseinsatz zur Deckung oder zum Ersatz von Versicherungsausgaben, ferner über Leistungen eines Zweiges der Reichsversicherung an einen anderen Zweig der Reichsversicherung sowie die Vorschriften über die Reichsgarantie (§ 1384 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung und § 168 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz) werden durch die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 4 ersetzt. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 16.)*

(2) Die den Sozialversicherungsträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben vom Bund für die Zeit bis 30. Juni 1949 gewährten Vorschüsse und eingeräumten Kredite gelten als nicht rückzahlbare Zuschüsse. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 17.)*

(3) Der Bund leistet:

a) in der Krankenversicherung ab 1. Jänner 1946 den Ersatz der durch § 7 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, Deutsches RGBl. 1942 I S. 321, den Krankenkassen erwachsenden Mehrausgaben, in der knappschaftlichen Krankenversicherung außerdem einen Zuschuß in der Höhe von 1 v. H. der Summe der Beitragsgrundlagen der Arbeiter *(KOVG., BGBl. Nr. 197/1949, § 113 Abs. 4)*,

b) in der Invaliden-, Angestellten(Pensions)-versicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1949 einen Beitrag in der Höhe eines Viertels des Rentenaufwandes, der für die Zeit vom 1. Juli 1951 bis 31. Dezember 1953 auf 30 v. H. des Rentenaufwandes erhöht wird. In diesen sind die Abfertigungen der Witwenrenten bei Wiederverehelichung der Berechtigten, die Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung und die Ernährungszulagen der Rentenempfänger einzubeziehen. Der Bundeszuschuß ist monatlich mit einem Zwölftel des im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrages zu bevorschussen. Außerdem leistet der Bund für das Jahr 1952 zur Invalidenversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt einen weiteren Beitrag von 30 Millionen Schilling. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 6; BGBl. Nr. 87/1952,*

Art. I Z. 7; BGBl. Nr. 219/1952, § 3, und BGBl. Nr. 49/1953, § 1.)

(4) Von dem im § 78 Abs. 4 erster Satz festgesetzten Unfallversicherungsbeitrag hat der einhebende Versicherungsträger für Arbeiter, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0·6 v. H., für Angestellte, die einer Rentenversicherung unterliegen, 0·25 v. H. der Bemessungsgrundlage für den Beitrag dem zuständigen Träger der Rentenversicherung zusammen mit dem Beitrag zu diesen Versicherungen abzuführen. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 7.)*

Abschnitt XII.

Verwaltungsbehörden; Feststellungs- und Verwaltungsverfahren.

§ 86. (1) Aufgaben und Befugnisse, die bis zum Befreiungstag (§§ 1 und 13 Befreiungsamnestiegesetz, BGBl. Nr. 79/1946) in der Sozialversicherung dem Reichsversicherungsamt und dem Reichsamt für Statistik oblagen, gehen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, im Sinne des § 2 Abs. 2 Behörden-ÜG., StGBl. Nr. 94/1945, auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung über. Ferner werden die Aufgaben und Befugnisse, die in der Beamtenkrankenfürsorge dem Reichsminister der Finanzen zustanden, soweit nicht in diesem Gesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das Bundesministerium für soziale Verwaltung übertragen. Dieses Bundesministerium ist bis zur Aufnahme der Tätigkeit der Schiedsgerichte (§ 110) auch zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche auf Leistungen aus der Notarversicherung (§ 93 Abs. 1 Z. 4) zuständig. Im übrigen sind auf die Zuständigkeit der Behörden in der Sozialversicherung die bisherigen Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des Behörden-ÜG., StGBl. Nr. 94/1945, in seiner jeweils geltenden Fassung, insbesondere des § 59 dieses Bundesgesetzes und der Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes entsprechend vorläufig weiter anzuwenden.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Weisungen für die Rechnungsführung, Rechnungslegung sowie für die Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes erlassen. Mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung hat der Hauptverband bindende Richtlinien für die wirtschaftliche Betriebsführung der Träger der Sozialversicherung aufzustellen. Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens solcher Weisungen (Richtlinien) treten die entsprechenden bisherigen Vorschriften außer Kraft. Die Träger der Sozialversicherung haben den von der Hauptversammlung beschlossenen Rechnungsabschluß, soweit er die laufende Betriebsgebarung betrifft (Erfolgsrechnung), binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung im amtlichen Teile der „Wiener Zeitung", wenn es sich aber um den Rechnungsabschluß eines Versicherungsträgers handelt, dessen Wirkungsbereich sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, in der amtlichen Landeszeitung zu veröffentlichen. *(BGBl. Nr. 93/1950, Art. I Z. 11.)*

§ 87. (1) Zur Mitwirkung an der Entgegennahme der Anmeldung der Ansprüche im Verfahren zur Feststellung der Leistungen der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung werden an Stelle der Versicherungsämter die Träger der Krankenversicherung berufen. Zuständig ist der Versicherungsträger, in dessen Sprengel der Antragsteller wohnt oder beschäftigt ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 1572 bis 1579, 1612, 1613 Abs. 4, 1614, 1615 und 1617 bis 1629 Reichsversicherungsordnung sind nicht weiter anzuwenden. Die Auferlegung von Mutwillenskosten durch einen Versicherungsträger in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung ist von keinem Antrag abhängig.

§ 88. (1) Sind nach § 23 des Verbotsgesetzes 1947 Leistungen aus der Sozialversicherung ganz oder teilweise einzustellen oder der Nachlaß von Verbindlichkeiten aus der Sozialversicherung unwirksam zu erklären, so hat der zuständige Versicherungsträger dies bescheidmäßig festzustellen. Das gleiche gilt, wenn bescheidmäßig festgestellte Anwartschaften im Sinne der angeführten Bestimmung ganz oder teilweise aufzuheben sind. Zu erstattende Beträge sind im Bescheide ziffernmäßig anzuführen.

(2) Rechtsmittel gegen Bescheide nach Abs. 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Zur Hereinbringung der nach Abs. 1 zu erstattenden Beträge kann mangels anderweitiger ausreichender Deckung auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge bis zu ihrer halben Höhe gegriffen werden. Kinderzuschüsse und Waisenrenten dürfen nicht herangezogen werden.

§ 89. (1) Soweit dieses Bundesgesetz nicht das schiedsgerichtliche Verfahren vorschreibt und soweit nicht die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Arbeitsgerichte gegeben ist, ergehen die Entscheidungen der Behörden in der Sozialversicherung im Verwaltungsverfahren; hiebei treten die österreichischen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der §§ 89 bis 91 an die Stelle der einschlägigen bisherigen Vorschriften.

(2) Das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden wird durch Beschwerde gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers anhängig gemacht. Die Beschwerde ist, soweit einschlägige Verwaltungsvorschriften nicht anderes vorschreiben, binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzubringen.

(3) Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung des Versicherungsträgers aussetzen.

(4) Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an den Versicherungsträger zurückverweisen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Versicherungsträger ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt.

(5) Hinsichtlich des Auslagenersatzes der Antragsteller (Beschwerdeführer), der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie hinsichtlich des von den Versicherungsträgern zur teilweisen Deckung der den Behörden in der Sozialversicherung erwachsenden Kosten zu leistenden Bauschbetrages sind die bisherigen Vorschriften entsprechend weiter anzuwenden. Soweit diese Kosten durch die Einnahmen an Bauschbeträgen nicht gedeckt sind, trägt sie unbeschadet der Bestimmungen über die Tragung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten (§ 45) der Bund.

§ 90. (1) Die örtliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes richtet sich nach dem für die Versicherung maßgebenden Beschäftigungsort, beim Fehlen eines solchen nach dem im Inland gelegenen Wohnsitz (Sitz) der einschreitenden Partei oder, wenn auch dieser ermangelt, nach dem Sitz des beteiligten Versicherungsträgers (Verbandes).

(2) Die nach § 59 Abs. 2 Behörden-ÜG., StGBl. Nr. 94/1945, zur Entscheidung von Streitigkeiten im Beschlußverfahren berufenen Landeshauptmänner entscheiden in erster Instanz auch in Streitigkeiten dieser Art auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung, der knappschaftlichen Versicherung und der Versicherung der Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen. Sie entscheiden ferner in erster Instanz auch in allen nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über die Meisterkrankenversicherung dem Verwaltungsverfahren zugewiesenen Angelegenheiten. Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes steht, wenn die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder Versicherungszuständigkeit strittig ist, die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu, in allen übrigen Fällen ist die Entscheidung des Landeshauptmannes endgültig.

§ 91. (1) Feststellungen (Entscheidungen) der Versicherungsträger in Angelegenheiten, die dem Verwaltungsverfahren zugewiesen sind und rechtskräftige Entscheidungen der Landeshauptmänner, die den gesetzlichen Bestimmungen über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Versicherungszuständigkeit widersprechen, können im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d des AVG. 1950 als nichtig erklärt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Nichtigkeit derartiger Feststellungen (Entscheidungen) der Versicherungsträger ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde berufen.

(3) Die zur Wahrnehmung der Nichtigkeit berufene Behörde kann im Falle der Nichtigerklärung in der Sache selbst entscheiden.

(4) Im Falle der Nichtigerklärung findet keine Nachzahlung und kein Rückersatz von Versicherungsbeiträgen oder Versicherungsleistungen statt. Die bis zur Zustellung des Bescheides auf Grund tatsächlicher Beitragsleistung erworbenen Beitragszeiten in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung bleiben gewahrt.

§ 92. Die Verwaltungsbehörden sind an die von den Schiedsgerichten innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit gefällten rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

Abschnitt XIII.

Schiedsgerichte.

§ 93. (1) Im schiedsgerichtlichen Verfahren sind zu entscheiden:

1. Alle Angelegenheiten, die nach den gemäß § 1 Abs. 1 auf dem Gebiete der Sozialversicherung als vorläufiges österreichisches Recht weiter anzuwendenden Vorschriften dem Spruchverfahren zugewiesen sind,

2. Streitigkeiten über Ansprüche auf Leistungen aus der Meisterkrankenversicherung,

3. Streitigkeiten über Ansprüche auf Leistungen aus der Krankenversicherung der Bundesangestellten,

4. Streitigkeiten über Ansprüche auf Leistungen aus der Notarversicherung und

5. Streitigkeiten über Ansprüche auf Leistungen aus der Versicherung bei den im § 122 Abs. 1 genannten Zuschußkassen und aus der zusätzlichen Invalidenversicherung bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen. *(Zu Z. 5: BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 20.)*

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger auch noch andere als die im

Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten dem schiedsgerichtlichen Verfahren zuweisen.

(3) Für die im Abs. 1 bezeichneten und nach Abs. 2 zugewiesenen Angelegenheiten sind die gemeinsamen Schiedsgerichte der Sozialversicherung ausschließlich zuständig.

§ 94. (1) Für jedes Land wird je ein gemeinsames Schiedsgericht aller Sozialversicherungsträger errichtet. Die Schiedsgerichte für die Stadt Wien und für das Land Niederösterreich haben ihren Sitz in Wien, die Schiedsgerichte für die übrigen Länder in den Landeshauptstädten.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte bestimmt sich nach dem ordentlichen Wohnsitz des Anspruchswerbers. Befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist das Schiedsgericht für die Stadt Wien zuständig.

§ 95. Bei jedem Schiedsgericht wird je eine Abteilung gebildet:

a) für Angelegenheiten der Kranken- und Invalidenversicherung von Personen, die den Landwirtschaftskrankenkassen zugehören und für Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (land- und forstwirtschaftliche Abteilung),
b) für Angelegenheiten der knappschaftlichen Versicherung (knappschaftliche Abteilung),
c) für Angelegenheiten der Versicherung der Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen und der diesen Gleichgestellten (Abteilung für Eisenbahnbedienstete),
d) für Angelegenheiten der Meisterkrankenversicherung (Abteilung für Meisterkrankenversicherung),
e) für Angelegenheiten der Krankenversicherung der Bundesangestellten (Abteilung für Bundesangestellten-Krankenversicherung),
f) für Angelegenheiten der Notarversicherung (Abteilung für Notarversicherung) und
g) für alle sonstigen Angelegenheiten (Allgemeine Abteilung).

§ 96. (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern des Vorsitzenden sowie aus Beisitzern aus dem Kreise der Versicherten und ihrer Arbeit(Dienst)geber und der erforderlichen Anzahl von Beisitzer-Stellvertretern.

(2) Der ständige Vorsitzende und seine Stellvertreter werden aus dem Kreise der Richter vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auf unbestimmte Zeit ernannt.

(3) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Arbeit(Dienst)nehmer und der Arbeit(Dienst)geber (Unternehmer) berufen. Soweit einzelne Gruppen von Arbeit(Dienst)nehmern und Arbeit(Dienst)gebern (Unternehmern) in den bestehenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen nicht vertreten sind, sind für die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeit(Dienst)nehmer Vorschläge des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, und zwar der örtlich und sachlich in Betracht kommenden Gewerkschaft, für die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeit(Dienst)geber (Unternehmer) Vorschläge des örtlich in Betracht kommenden Landeshauptmannes einzuholen.

(4) Jede Abteilung besteht aus dem ständigen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes oder einem von diesem bestimmten Stellvertreter und zwei Beisitzern; von diesen ist der eine aus dem Kreise der der betreffenden Versicherungsgruppe (§ 95) zugehörigen Arbeit(Dienst)nehmer, der andere aus dem Kreise der der gleichen Versicherungsgruppe zugehörigen Arbeit(Dienst)geber (Unternehmer) zu entnehmen. In der Abteilung für Meisterkrankenversicherung gehören beide Beisitzer dem Kreise der Versicherten dieser Versicherungsgruppe an.

(5) Zu den Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist in den im § 95 lit. a, b, c und g genannten Abteilungen je nachdem, ob die zu entscheidende Sache einen Arbeiter oder Angestellten betrifft, nach Tunlichkeit als Beisitzer aus dem Kreise der Versicherten ein Arbeiter oder Angestellter zuzuziehen.

(6) Jede Beschlußfassung in einer Abteilung erfordert die Anwesenheit des Vorsitzenden (Stellvertreters) und der beiden Beisitzer (Beisitzer-Stellvertreter).

§ 97. Die Amtsdauer der Beisitzer währt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Bestellung der neuen Beisitzer.

§ 98. (1) Als Beisitzer oder Beisitzer-Stellvertreter darf nur berufen werden, wer am Tage der Berufung das 30. Lebensjahr vollendet, seinen Wohn(Beschäftigungs)ort oder Betriebssitz im Sprengel des Schiedsgerichtes hat und im übrigen die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Versicherungsvertreter (§ 16 Abs. 2 und 5) erfüllt.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter dürfen weder Mitglieder von Verwaltungskörpern eines Sozialversicherungsträgers (Verbandes) noch Bedienstete eines solchen sein.

§ 99. (1) Der ständige Vorsitzende und seine Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereid aus.

(2) Dem ständigen Vorsitzenden steht die Leitung und die Einteilung der Geschäfte des Schiedsgerichtes zu.

(3) Die Beisitzer sind bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Sie haben vor

Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Gehorsam gegen die Gesetze der Republik Österreich, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes mit Handschlag zu geloben.

§ 100. (1) Für die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichtes gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 19 bis 22 der Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895. Die Ablehnung ist beim Schiedsgericht selbst zu erklären.

(2) Über die Ablehnung eines Beisitzers entscheidet der Vorsitzende, über die des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter der Präsident des Landesgerichtes, in dessen Sprengel das Schiedsgericht seinen Sitz hat; wird dieser selbst als Vorsitzender abgelehnt, so entscheidet der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichtes. In beiden Fällen ist die Entscheidung endgültig.

§ 101. (1) Das schiedsgerichtliche Verfahren ist bei Ansprüchen auf Leistungen aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Rechtsmittel der Berufung gegen den Feststellungsbescheid des Versicherungsträgers, sonst mit Klage anhängig zu machen.

(2) Die Berufung ist binnen drei Monaten nach Zustellung des angefochtenen Bescheides einzulegen.

(3) Die Berufung oder Klage hat keine aufschiebende Wirkung, ausgenommen bei Streitigkeiten über die Wiederaufnahme des Heilverfahrens Unfallverletzter und über Kapitalsabfindungen.

(4) Im Falle der Berufung gegen die Herabsetzung oder Entziehung der Unfallentschädigung wegen Änderung der Verhältnisse kann der Vorsitzende (Stellvertreter) auf Antrag anordnen, daß der Vollzug des Bescheides einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird. Diese Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden.

§ 102. (1) Die Verhandlungen vor den Schiedsgerichten sind nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen.

(2) Durch Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

(3) Zur Vertretung beim Schiedsgericht sind außer Rechtsanwälten auch zuzulassen:

1. handlungsfähige nahe Angehörige, und zwar der Ehegatte sowie Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Beteiligten oder seines Ehegatten,

2. Personen, die im Betriebe des Beteiligten beschäftigt sind,

3. Funktionäre und Angestellte der für den Beteiligten in Betracht kommenden Gewerkschaft,

4. Funktionäre und Angestellte der für den Beteiligten in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung oder kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung. *(Zu Z. 4: BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 8.)*

§ 103. (1) Auf die Leitung und Durchführung der Verhandlung sowie die Handhabung der Sitzungspolizei, ferner auf die Bestellung der Sachverständigen, auf die Ladung und Beeidigung der Zeugen, Sachverständigen und Parteien sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Auch sonst sind auf das Verfahren vor den Schiedsgerichten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anzuwenden, soweit das vorliegende Gesetz und die Durchführungsvorschriften hiezu keine Bestimmungen hierüber enthalten. Unter der gleichen Voraussetzung finden auf die Geschäftsführung der Schiedsgerichte die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz sinngemäß Anwendung.

(3) Die ordentlichen Gerichte sind zur Rechtshilfe verpflichtet.

§ 104. Die Schiedsgerichte sind an die von den Verwaltungsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit getroffenen rechtskräftigen Entscheidungen gebunden.

§ 105. (1) Vergleichen sich die Parteien über den strittigen Anspruch und die etwa entstandenen Kosten, gilt der Streit als erledigt.

(2) Kommt kein Vergleich zustande, so hat das Schiedsgericht mit Erkenntnis im Namen der Republik zu entscheiden. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 21.)*

(3) Die Erkenntnisse sind in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit zu schöpfen.

(4) Hebt das Schiedsgericht den angefochtenen Bescheid wegen wesentlicher Verfahrensmängel auf, so kann es die Sache an den Versicherungsträger zurückverweisen und gleichzeitig die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

(5) Das Erkenntnis ist, wenn möglich, sogleich nach Schluß der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung ist von der Anwesenheit der Parteien unabhängig.

(6) Binnen zwei Wochen nach der Verkündung ist das Erkenntnis schriftlich an die Parteien auszufertigen. Je eine weitere Ausfertigung aller Erkenntnisse ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zuzustellen.

§ 106. (1) Gegen die Erkenntnisse, Zwischenentscheidungen und Verfügungen der Schiedsgerichte sind keine Rechtsmittel oder Klagen zu-

lässig. Unter entsprechender Anwendung des Fünften Teiles der Zivilprozeßordnung kann lediglich auf Grund einer Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage des Anspruchswerbers zu seinen Gunsten die Entscheidung in der Hauptsache für nichtig erklärt oder ein abgeschlossenes Verfahren wieder aufgenommen werden.

(2) Zur Vollstreckung eines Erkenntnisses oder Beschlusses des Schiedsgerichtes oder eines vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleiches sind die ordentlichen Gerichte berufen. Die Exekution ist bei den in den §§ 18 und 19 der Exekutionsordnung bezeichneten Gerichten zu beantragen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen.

§ 107. Die Schiedsgerichte haben im Verfahren zur Feststellung der Leistungen der Unfall-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)- und knappschaftlichen Rentenversicherung den Versicherungsträgern Rechtshilfe zu leisten, soweit nach bisheriger Vorschrift die Versicherungsämter hiezu verpflichtet waren; hiebei sind die sonst geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.

§ 108. Die aus der Tätigkeit der Schiedsgerichte erwachsenden Kosten sind von den Versicherungsträgern zu bestreiten.

§ 109. Die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, das Verfahren vor diesen, über die Pflichten und eine allfällige Entlohnung der Beisitzer, die Aufsichtsführung sowie die Aufteilung der Kosten werden im Verordnungsweg erlassen.

§ 110. (1) *Wird infolge Zeitablaufes als nicht mehr geltend festgestellt.*

(2) *Wird infolge Zeitablaufes als nicht mehr geltend festgestellt.*

(3) Nach Aufnahme der Tätigkeit der Schiedsgerichte haben das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die Landeshauptmänner die bei ihnen noch anhängigen, in die Zuständigkeit der Schiedsgerichte fallenden Sachen an das örtlich zuständige Schiedsgericht zur Entscheidung abzugeben.

§ 111. (1) Der Verwaltungsgerichtshof überprüft auf Beschwerde (Antrag) des Bundesministeriums für soziale Verwaltung oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger Erkenntnisse der Schiedsgerichte auf die richtige Anwendung des Gesetzes. Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Fällung des Erkenntnisses zu stellen. In diese Frist zählt nicht die Zeit vom Tage der Anforderung der Verhandlungsakten des Schiedsgerichtes bis zu deren Einlangen.

(2) Im Verfahren über Anträge nach Abs. 1 gelten entsprechend die Vorschriften der §§ 30 Abs. 1 Satz 1, und 41 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, BGBl. Nr. 96. Die Anträge sind zu begründen. Mit jedem Antrage sind die Akten über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte zu übermitteln. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse das Erkenntnis des Schiedsgerichtes entweder als gesetzmäßig zu erklären oder wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. Es findet keine Verhandlung (§ 40 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1952, BGBl. Nr. 96) statt. *(Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952, BGBl. Nr. 96, § 30 Abs. 1 Satz 1, § 40 und § 41 Abs. 1.)*

Abschnitt XIV.

Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung.

§ 112. (1) Personen, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. April 1945 aus politischen Gründen — außer wegen nationalsozialistischer Betätigung — oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 113 bis 117 begünstigt.

(2) In der Notarversicherung gelten für Notare die einschlägigen Vorschriften des § 24 b des Notarversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Art. I Z. 17 der Novelle BGBl. Nr. 174/1951, über Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung. *(Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 174/1951, Art. I Z. 17.)*

§ 113. (1) Ansprüche aus der österreichischen Unfall- und Rentenversicherung (einschließlich der Altersfürsorge), die auf Grund von Ausbürgerungen nach § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16. August 1933, BGBl. Nr. 369, aberkannt worden sind, leben, wenn die Ausbürgerung gemäß § 4 Abs. 1 Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1952, widerrufen worden ist, beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen wieder auf. Ebenso leben Ansprüche auf Renten, die nach den österreichischen oder reichsrechtlichen Vorschriften aus einem der im § 112 genannten Gründe geruht haben oder aberkannt worden sind, wieder auf. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 8 und Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276, § 4 Abs. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1952.)*

(2) Renten, auf die der Anspruch nach Abs. 1 wieder auflebt, sind für die Zeit ab 10. April 1945 nachzuzahlen, soweit sie nicht nach den bezogenen Vorschriften Angehörigen des Berechtigten überwiesen worden sind.

§ 114. (1) Zeiten einer aus den Gründen des § 112 veranlaßten Untersuchungshaft, Verbüßung einer Freiheitsstrafe, Anhaltung oder Arbeitslosigkeit, ferner Zeiten der Ausbürgerung (§ 113 Abs. 1), gelten für Personen, die vorher versichert waren, als Pflichtbeitragszeiten mit der höchstzulässigen Beitragsgrundlage, und zwar in der Rentenversicherung, der der Versicherte vor der Haft, Strafe, Anhaltung, Arbeitslosigkeit oder Ausbürgerung zuletzt angehörte. Für solche als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten sind in den Rentenversicherungen, wenn die begünstigte Person ihre Anspruchsberechtigung nach dem Opfer-Fürsorgegesetz nachweist, die Beiträge aus Bundesmitteln nachzuzahlen. Im übrigen sind diese Zeiten beitragsfrei zu berücksichtigen. Amtlich bestätigte Zeiten des Militärdienstes in der bewaffneten Macht einer der alliierten Armeen in der Zeit vom 26. August 1939 bis 9. April 1945 sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht geleistetem Wehrdienst gleichzustellen; § 63 ist anzuwenden. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 9.)*

(2) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher der Angestelltenversicherung angehörende Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe nur eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben durfte, können für die Zeiten einer solchen Beschäftigung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Angestelltenversicherung erwerben. Für die Abstattung der nachzuzahlenden Beiträge sind Teilzahlungen zu bewilligen, wenn dem Antragsteller die Zahlung in einem Betrage nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden kann. Teilbeträge, die bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht abgestattet sind, können nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden; Steigerungsbeträge aus nachentrichteten Beiträgen werden nach Abstattung der Beiträge gewährt. Für Versicherte, die als Pflichtbeitragszeiten geltende Zeiten gemäß Abs. 1 nachweisen, entfällt die Pflicht zur Nachzahlung der Beiträge; die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter und dritter Satz sind entsprechend anzuwenden.

(3) Personen, denen in ihren Anwartschaften oder Ansprüchen aus der Angestelltenversicherung dadurch ein Nachteil erwächst, daß sie aus einem der im § 112 genannten Gründe eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer niedrigeren Beitragsgrundlage als in der letzten vorangegangenen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt haben, können für die Dauer der ersteren Beschäftigung, längstens jedoch für die Zeit bis 31. Dezember 1938, den Unterschied auf die Beiträge nachzahlen, die zur Angestelltenversicherung bei Fortdauer der vorangegangenen Beschäftigung nach den in dieser zuletzt erzielten Einkommen entfallen wären. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 22.)*

(4) Personen, denen in ihren Anwartschaften und Ansprüchen aus der Rentenversicherung ein Nachteil dadurch erwächst, daß der früher Versicherte aus einem der im § 112 genannten Gründe ausgewandert ist, können für die Zeiten der Auswanderung, längstens aber für die Zeit bis 31. Dezember 1945, durch Nachzahlung von Beiträgen Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung erwerben. Abs. 2 zweiter bis letzter Satz gelten entsprechend. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 10.)*

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gelten auch, wenn der Versicherungsfall schon vor dem Wirksamwerden der bezüglichen Vorschriften eingetreten ist. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 10.)*

§ 115. Weibliche Versicherte, denen in der Rentenversicherung aus Anlaß der Verheiratung die Beiträge erstattet worden sind und deren Ehegatte als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich gestorben ist (§ 1 Abs. 1 des Opfer-Fürsorgegesetzes), können, wenn der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist, binnen sechs Monaten nach Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, das ist bis 7. Februar 1948, durch zinsenlose Rückzahlung des Erstattungsbetrages die durch die erstatteten Beiträge seinerzeit erworbenen Anwartschaften zurückerwerben. Teilzahlungen sind nach Maßgabe des § 114 Abs. 2 zweiter und dritter Satz zu bewilligen.

§ 116. Die Frist zur Stellung des Antrages auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung endet frühestens mit Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947, das ist mit 7. Februar 1948, oder im Falle der späteren Rückkehr in das Gebiet der Republik Österreich mit Ablauf von sechs Monaten nach der Rückkehr.

§ 117. (1) Die Begünstigungen nach den §§ 113 bis 115 werden auf Antrag festgestellt.

(2) Für Anträge auf Begünstigungen nach den §§ 113 bis 115 gelten die Vorschriften des § 58 mit der Maßgabe, daß die Frist zur Antragstellung mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der im einzelnen Fall in Betracht kommenden Vorschrift zu laufen beginnt. *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 11.)*

(3) Wer Begünstigungen nach den §§ 113 bis 116 beantragt, hat glaubhaft darzutun, daß ihm aus einem der im § 112 bezeichneten Gründe in seinen sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen ein Nachteil im Sinne der §§ 113 bis 116 erwachsen ist. Zu diesem Zwecke hat er eine Bescheinigung der für seinen Wohnort zuständigen Be-

zirksverwaltungsbehörde darüber beizubringen, daß der Nachteil durch einen der im § 112 bezeichneten Gründe veranlaßt worden ist. Personen, die nach dem Opfer-Fürsorgegesetz anspruchsberechtigt sind, erbringen den Nachweis durch Vorlage einer Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 58/1949 und BGBl. Nr. 198/1949 (3. und 4. Opferfürsorgegesetz-Novelle). Die Bescheinigungen des Landeshauptmannes (Amtsbescheinigungen nach § 4 des Opfer-Fürsorgegesetzes) sind für die Versicherungsträger bindend. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 24 und Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, § 4, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 58/1949 und BGBl. Nr. 198/1949.)*

Abschnitt XV.

Öffentliche Abgaben.

§ 118. (1) Die Versicherungsträger und ihre Verbände sind körperschaftssteuerfrei. Sie genießen die persönliche Gebührenfreiheit von den Stempel- und Rechtsgebühren.

(2) Von der Entrichtung der bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben, unbeschadet des § 4 des Umsatzsteuergesetzes, sowie von der Entrichtung der Bundesverwaltungsabgaben, der Gerichtsgebühren und der Justizverwaltungsgebühren sind befreit:

1. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und sonstige Schriften sowie die im Verfahren vor den Gerichten und Verwaltungsbehörden durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie die Übertragung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften betreffen, die zwischen den Versicherungsträgern (Verbänden) untereinander vorgenommen wird, auch wenn diese Gegenstände nicht ganz oder überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Versicherungsträger dienen,

2. Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, sonstige Schriften und die im Verfahren vor den Gerichten, Verwaltungsbehörden, Einigungskommissionen, nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften errichteten Ausschüssen und Schiedsgerichten durchgeführten Amtshandlungen, wenn sie Rechtsverhältnisse betreffen, die begründet oder abgewickelt werden,

   a) in Durchführung der in diesem Bundesgesetz geregelten Versicherungen zwischen den Versicherungsträgern und ihren Verbänden einerseits und den Versicherten, deren Dienstgebern, den Anspruchswerbern und Anspruchsberechtigten auf Leistungen der Versicherung sowie den Erfüllungsgehilfen der Versicherung andererseits,

   b) von den Versicherungsträgern und ihren Verbänden zur Beschaffung, Sicherung, Instandhaltung oder Erneuerung von Liegenschaften, Räumen, Einrichtungsgegenständen und Gerätschaften, die der Erfüllung der Aufgaben der Versicherung dienen, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend für die Anlage von Vermögensbeständen bestimmt sind,

3. alle Amtshandlungen, Urkunden und sonstigen Schriften, die in Durchführung der Bildung der Verwaltungskörper der Versicherungsträger und ihrer Verbände notwendig sind.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 besteht für Rechtsurkunden und sonstige Schriften nur so lange, als diese zur Begründung und Abwicklung der dort bezeichneten Rechtsverhältnisse verwendet werden. Wird davon ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten.

(4) Das Disziplinarverfahren gegen Bedienstete der Versicherungsträger und ihrer Verbände ist von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit. *(BGBl. Nr. 87/1952, Art. I Z. 9.)*

§ 119. *Wird als nicht mehr geltend festgestellt. (BGBl. Nr. 87/1952, Art. II Abs. 4 lit. b.)*

Abschnitt XVI.

Schlußbestimmungen.

§ 120. (1) Dieses Bundesgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten:

a) rückwirkend mit 10. April 1945 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1, 10 Abs. 2, §§ 41 bis 45, 46, 54 bis 61, 63, 65 Abs. 1 und 2, §§ 66, 67, 78 Abs. 1 bis 4 und 6, §§ 79, 80, 81 Abs. 1, § 84 Abs. 2, §§ 85, 86, 118 und 119;

b) rückwirkend mit 1. Jänner 1946 hinsichtlich der Bestimmungen des § 78 Abs. 5;

c) rückwirkend mit 1. Jänner 1947 hinsichtlich der Bestimmungen des § 65 Abs. 3;

d) mit 1. Jänner 1948 hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 2 bis 9, 10 Abs. 1 und 3, §§ 11 bis 40, 47 bis 50, 52, 62, 64, 65 Abs. 4, §§ 68 bis 77, 81 Abs. 2, §§ 82, 83, 84 Abs. 1 und § 122;

e) am 8. August 1947 hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen.

(2) Die Änderungen der ursprünglichen Fassung sind in Kraft getreten und zwar

A.

die Änderungen durch die 1. bis 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz

1. rückwirkend mit 10. April 1945 die Änderungen zu § 40 Abs. 1, § 54 Abs. 2 und § 60 Z. 2 durch die 3. Novelle, BGBl. Nr. 114/1949, gemäß Art. II Abs. 2 lit. a dieser Novelle und die Änderungen des § 61 Abs. 4 und 5 durch die

2. Novelle, BGBl. Nr. 34/1949, gemäß Art. II dieser Novelle;

2. am 13. August 1948 die Änderungen zu § 9 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 1 durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 141/1948;

3. am 1. Juni 1949, bei Beitragsleistungen, die nach Kalenderwochen zu berechnen sind, am 30. Mai 1949 die Änderung der Absatzbezeichnung im § 82 Abs. 5 (früher Abs. 4) sowie die Änderungen zum § 83 Abs. 1 und 3 (früher Abs. 2) durch die 3. Novelle, BGBl. Nr. 114/1949, gemäß Art. II Abs. 2 lit. b dieser Novelle;

4. am 1. Juni 1949 die Änderungen zu § 84 Abs. 1, § 93 Abs. 1 Z. 5 und § 122 Abs. 5 durch die 3. Novelle, BGBl. Nr. 114/1949, gemäß Art. II Abs. 2 lit. c dieser Novelle;

5. am 12. Juni 1949 die Änderungen zu § 9 Abs. 3 lit. k und l und Abs. 5, § 24 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Z. 8, § 65 Abs. 1 und 4, § 65 a, § 66 Abs. 1 (früher § 66), 2 und 3, § 85 Abs. 1 und 2, § 105 Abs. 2, § 114 Abs. 3, § 117 Abs. 3 und § 120 Abs. 5 durch die 3. Novelle, BGBl. Nr. 114/1949, gemäß Art. II Abs. 1 dieser Novelle, und rückwirkend mit 12. Juni 1949 die Änderungen zum § 66 Abs. 3 und 4 durch die 4. Novelle, BGBl. Nr. 93/1950, gemäß Art. II lit. a dieser Novelle;

6. rückwirkend mit 1. Jänner 1950 die Änderung zum § 83 Abs. 1 durch die 4. Novelle, BGBl. Nr. 93/1950, gemäß Art. II lit. a dieser Novelle;

7. am 5. Mai 1950 die Änderungen zu § 52 a, § 61 Abs. 1, § 65 Abs. 5 und 6, § 83 Abs. 4 (früher Abs. 3) und § 86 durch die 4. Novelle, BGBl. Nr. 93/1950, gemäß Art. II lit. b dieser Novelle;

8. am 1. Juni 1950 die Änderung zum § 84 durch die 4. Novelle, BGBl. Nr. 93/1950, gemäß Art. II lit. c dieser Novelle;

9. rückwirkend mit 1. Jänner 1951 die Änderung zum § 79 durch die 6. Novelle, BGBl. Nr. 175/1951, gemäß Art. II lit. c dieser Novelle;

10. rückwirkend mit 1. Juni 1951 die Änderungen zu § 36 Abs. 4 und § 84 Abs. 1 durch die 6. Novelle, BGBl. Nr. 175/1951, gemäß Art. II lit. a dieser Novelle;

11. am 30. Juli 1951 bei Lohnabrechnung nach der Kalenderwoche, mit Beginn der Beitragsperiode August 1951 bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen die Änderungen zu § 83 Abs. 2, 3 und 4 und § 85 Abs. 4 durch die 7. Novelle, BGBl. Nr. 190/1951, gemäß Art. II Abs. 1 lit. c dieser Novelle;

12. am 28. August 1951 die Änderungen zu § 61 Abs. 1 Z. 2 und § 68 a durch die 6. Novelle, BGBl. Nr. 175/1951, gemäß Art. II lit. b dieser Novelle;

13. am 5. September 1951 die Änderungen zu § 85 Abs. 3 lit. b, § 113 Abs. 1, § 114 Abs. 1, 4 und 5, § 117 Abs. 2 und § 120 Abs. 5 durch die 7. Novelle, BGBl. Nr. 190/1951, gemäß Art. II Abs. 1 lit. a dieser Novelle;

14. am 1. Oktober 1951 die Änderungen zu § 52 b, § 54 Abs. 3 und 4 und § 54 a durch die 7. Novelle, BGBl. Nr. 190/1951, gemäß Art. II Abs. 1 lit. b dieser Novelle;

15. rückwirkend mit 1. April 1952 die Änderung zum § 67 a durch die 8. Novelle, BGBl. Nr. 87/1952, gemäß Art. II Abs. 2 lit. a dieser Novelle; § 67 a wird jedoch nur auf Leistungen angewendet, die unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 16 und 29 bis 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, festzustellen sind;

16. mit dem Beginn der dem 17. Mai 1952 folgenden Beitragsperiode die Änderung zum § 80 a durch die 8. Novelle, BGBl. Nr. 87/1952, gemäß Art. II Abs. 2 lit. b dieser Novelle;

17. am 18. Mai 1952 die Änderungen zu § 9 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 3 und 4 (früher Abs. 3), § 69 Abs. 3, § 85 Abs. 3 lit. b, § 102 Abs. 3 Z. 4 und § 118 durch die 8. Novelle, BGBl. Nr. 87/1952, gemäß Art. II Abs. 1 dieser Novelle;

B.

die Änderungen, die sich aus der Berücksichtigung der in Art. II Abs. 2 der Kundmachung bezeichneten besonderen Gesetze ergeben

1. rückwirkend mit 1. Jänner 1948 die Änderung zum § 85 Abs. 3 lit. a in Berücksichtigung des § 113 Abs. 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949;

2. am 29. April 1948 beziehungsweise am 6. Juni 1948 die Änderung zum § 49 in Berücksichtigung der Bundesverfassungsgesetze, BGBl. Nr. 70/1948, beziehungsweise BGBl. Nr. 99/1948;

3. am 16. März 1949 beziehungsweise am 3. September 1949 die Änderungen zum § 117 Abs. 3 in Berücksichtigung des Art. I Z. 2 der 3. Opferfürsorgegesetznovelle, BGBl. Nr. 58/1949, beziehungsweise des Art. I Z. 2 der 4. Opferfürsorgegesetznovelle, BGBl. Nr. 198/1949;

4. am 16. Juli 1951 die Änderungen zu § 67 Abs. 2 und § 83 Abs. 4 in Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 und 2 und des § 6 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, gemäß § 17 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes;

5. am 1. August 1951 hinsichtlich der Beitragsleistung, im übrigen am 16. Juli 1951 die Änderungen zum § 84 Abs. 1 und 2 in Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, gemäß § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes;

6. mit der ersten Beitragsfälligkeit nach dem 27. August 1951 beziehungsweise am 1. Juli 1952 die Änderungen zum § 84 Abs. 3 in Berücksichtigung des Art. I Z. 21 der Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 174/1951, gemäß Art. IV Abs. 2 lit. d dieser Novelle, beziehungsweise in Berücksichtigung des Art. I Z. 5 der 2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 159/1952, gemäß Art. II Abs. 1 dieser Novelle;

7. am 28. August 1951 die Änderungen zum § 112 in Berücksichtigung des Art. I Z. 17 der Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 174/1951, gemäß Art. IV Abs. 1 dieser Novelle;

8. am 1. April 1952 die Änderungen zum § 123 Abs. 1 in Berücksichtigung des § 34 Abs. 1 Z. 1 lit. b des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952;

9. am 1. Jänner 1953 die Änderung zum § 85 Abs. 3 lit. b in Berücksichtigung des § 3 des Bundesgesetzes vom 12. November 1952, BGBl. Nr. 219, über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. Jänner bis 31. Mai 1953 und des § 1 des Bundesfinanzgesetzes vom 22. April 1953, BGBl. Nr. 49, für das Jahr 1953.

(3) *Wird infolge Zeitablaufes als nicht mehr geltend festgestellt.*

(4) Soweit die Wirksamkeit bisheriger sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften auf die Dauer des Krieges abgestellt ist, sind diese Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 als vorläufiges österreichisches Recht ohne Rücksicht auf die Dauer des Krieges bis auf weiteres anzuwenden.

(5) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 4 werden aufgehoben:

a) die §§ 2 Abs. 1, 18, 21, 22, 24 und 31 des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 15. Jänner 1941, Deutsches RGBl. I S. 34, und zwar § 2 Abs. 1 mit Wirksamkeit ab 1. April 1952, § 18 mit Wirksamkeit ab 5. September 1951, und die §§ 21, 22, 24 und 31 mit Wirksamkeit ab 12. Juni 1949;

b) § 5 des Bundesgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 80, mit Wirksamkeit ab 12. Juni 1949;

c) § 8 der Durchführungsverordnung zu dem in lit. a angeführten Gesetz vom 13. September 1941, Deutsches RGBl. I S. 568, und § 4 der Durchführungsverordnung vom 7. März 1942, Deutsches RGBl. I S. 116, zum Gesetz über Verbesserungen der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941, Deutsches RGBl. I S. 443, mit Wirksamkeit ab 12. Juni 1949.

Verjährungs- und Ausschlußfristen, die nach § 2 Abs. 1 des in lit. a bezogenen Gesetzes bis zum Außerkrafttreten der Vorschrift gehemmt waren, laufen weiter, sie laufen jedoch frühestens mit dem letzten Tag des der Kundmachung des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, folgenden Kalendermonates, das ist mit 30. Juni 1952, ab. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 25; BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 12 und 1. SV-NG., BGBl. Nr. 86/1952, § 34 Abs. 1 Z. 2.)*

(6) Hat in der Zeit vom 1. Jänner 1948 bis zum Tage der Kundmachung der 8. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 87/1952, das ist bis 17. Mai 1952, eine Neuwahl in eine öffentlich-rechtliche Interessenvertretung stattgefunden, so kann ein Antrag nach § 17 Abs. 3 noch innerhalb von sechs Monaten nach der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes, das ist bis 17. November 1952, gestellt werden. *(BGBl. Nr. 87/1952, Art. II Abs. 3.)*

(7) Es treten außer Kraft:

a) mit 1. Oktober 1951: § 1 Abs. 3 Z. 3 des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94; *(BGBl. Nr. 190/1951, Art. I Z. 2.)*

b) mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des § 67 a, das ist mit 1. April 1952, der § 7 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942, Deutsches RGBl. I S. 569 und § 2 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189. *(BGBl. Nr. 87/1952, Art. II Abs. 4 lit. a.)*

§ 121. (1) Bis zum Wirksamwerden der Vorschriften über die Errichtung, Zuständigkeit und Tätigkeit der Versicherungsträger sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf die Durchführung der Versicherung durch zwischenweilige Einrichtungen (§ 6 Abs. 1) mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß es bei den auf Grund von Vorschriften der Staats(Bundes)regierung, der Besatzungsbehörden oder der Landeshauptmänner vor der Kundmachung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1947 (7. August 1947), getroffenen Verfügungen und rechtskräftigen Entscheidungen für die Vergangenheit zu verbleiben hat.

(2) *Wird infolge Zeitablaufes als nicht mehr geltend festgestellt.*

(3) Leistungen und Beiträge, die für Zeiten vor dem 10. Oktober 1944 erbracht, beziehungsweise gezahlt worden sind, sowie Leistungen, die nach den §§ 55 bis 57 von den Trägern der österreichischen Sozialversicherung nicht zu übernehmen, aber von diesen vor dem 7. August 1947 ausgezahlt worden sind, sind nicht zurückzufordern. Arzneikosten- und Krankenschein-

gebühren, die vor dem 7. August 1947 gezahlt worden sind, werden nicht rückerstattet.

§ 122. (1) Das Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen in Wien, das Pensionsinstitut der Elektrizitäts- und Straßenbahngesellschaft in Linz und das Pensionsinstitut der Grazer Tramwaygesellschaft in Graz werden als Zuschußkassen öffentlichen Rechts anerkannt und der Aufsicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung unterstellt. Die genannten Institute haben den bei ihnen pflichtversicherten Bediensteten der angeschlossenen Betriebe nach den weiter anzuwendenden bisherigen Vorschriften Zuschüsse zu den Leistungen aus der gesetzlichen Invaliden- und Angestellten(Pensions)versicherung zu gewähren.

(2) Hinsichtlich der Versicherungspflicht, der Versicherungsberechtigung, der Mitgliedschaft, der Auflösung und Vereinigung der im Abs. 1 genannten Institute sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

(3) Im übrigen sind die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Zuschußversicherung bei den im Abs. 1 genannten Instituten, insbesondere hinsichtlich der Beitragsleistung und der Verwaltung, durch die Satzungen dieser Institute mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zu treffen. Erstmals ist eine vorläufige Satzung für jedes der genannten Institute durch den vorläufigen Verwalter des Institutes zu erlassen. Dieser ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 43 Abs. 3 von der Aufsichtsbehörde zu bestellen.

(4) Die Satzungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(5) Für das Verfahren in Verwaltungssachen, die die Durchführung der Zuschußversicherung bei den im Abs. 1 genannten Instituten betreffen, gelten die §§ 89 bis 92 entsprechend. *(BGBl. Nr. 114/1949, Art. I Z. 26.)*

§ 123. (1) Im § 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 159, Beihilfengesetz, soweit es nach § 34 Abs. 1 Z. 1 lit. b des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, noch anzuwenden ist, entfallen die Worte „und nicht zu den im § 17 des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, genannten Personen gehören". *(1. SV-NG., BGBl. Nr. 86/1952, § 34 Abs. 1 Z. 1 lit. b.)*

(2) Leistungen an die im § 17 des Verbotsgesetzes, StGBl. Nr. 13/1945, genannten Personen, die sich aus der Durchführung des Abs. 1 oder des § 56 Abs. 3 ergeben würden, sind frühestens ab dem auf den Wirksamkeitsbeginn des Nationalsozialistengesetzes nächstfolgenden Monatsersten nachzuzahlen.

§ 124. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

100. Kundmachung der Bundesregierung vom 27. Mai 1953 über die Wiederverlautbarung des Bundesgesetzes über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz).

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, werden in der Anlage die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) neu verlautbart. /.

Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

a) Bundesgesetz vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 163, womit das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 157, über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen (Verwaltergesetz) abgeändert wird (Verwaltergesetznovelle);

b) Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien;

c) Bundesgesetz vom 5. März 1952, BGBl. Nr. 54, womit das Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, neuerlich abgeändert wird (2. Verwaltergesetznovelle);

d) Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 160, über die Erhöhung der Wertgrenzen und Geldstrafen in den Strafgesetzen (II. Strafgesetznovelle).

(2) Gemäß § 2 Z. 5 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wurde im § 11 Abs. 4 des wiederverlautbarten Gesetzes das dort berufene „Angestelltengesetz" sowie das gleichfalls dort berufene „Gutsangestelltengesetz" entsprechend der durch das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 174, über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften erfolgten Novellierung dieser beiden Gesetze zitiert und die Unstimmigkeit bei der Heranziehung des betreffenden Paragraphen des Gutsangestelltengesetzes (richtig § 15 statt § 1) berichtigt.

(3) Die Bestimmung des § 29 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 157/1946, in seiner ursprünglichen Fassung wurde in der Wiederverlautbarung als Abs. 2 des § 29 aufgenommen, da als Abs. 1 dieses Paragraphen die Wirksamkeitsbestimmungen der bezüglichen Gesetze eingebaut wurden.

(4) Zwischen den §§ 29 und 30 des wiederverlautbarten Gesetzes wurde ein § 29 a neu eingeschoben, der den Abs. 1 des bisherigen § 30 beinhaltet. § 30 umfaßt nunmehr den bisherigen Abs. 2.

Artikel III.

Das neuverlautbarte Gesetz ist als „Verwaltergesetz 1952" zu bezeichnen.

Artikel IV.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
	Illig	Gruber	

Anlage

Verwaltergesetz 1952.

Öffentliche Verwaltung.

§ 1. (1) Das gemäß dem Bundesgesetze vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, im gegebenen Falle zuständige Bundesministerium, kann im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für Unternehmungen öffentliche Verwalter bestellen *(BGBl. Nr. 24/1950)*.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf Unternehmungen Anwendung, die im Inland ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, sowie sinngemäß auf sonstige Vermögenschaften und Vermögensrechte, gleichgültig, ob sie zu einem Unternehmen gehören oder nicht.

§ 2. (1) Öffentliche Verwalter im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes können bestellt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen an der Weiterführung des Unternehmens oder an der Erhaltung und Sicherstellung der Vermögenschaft (des Vermögensrechtes) vorliegen und die Verfügungsberechtigten Personen sind,

a) wird als nicht mehr geltend festgestellt,

b) über die die ordentliche Untersuchungshaft wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung verhängt wurde, die mit Einziehung des Vermögens bedroht ist, oder

c) die flüchtig, unbekannten Aufenthaltes oder aus anderen Gründen abwesend und nicht in der Lage sind, zurückzukehren oder ihre Rechte zu vertreten oder

d) die zur Anmeldung im Sinne des Gesetzes vom 10. Mai 1945, StGBl. Nr. 10, in der derzeitigen Fassung, über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogener Vermögenschaften verpflichtet sind, sofern keine Sicherung dafür gegeben ist, daß weder für das Vermögen noch für dessen Erträgnisse die Gefahr der Verschleppung, Verschlechterung oder Verminderung besteht,

e) die entweder am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen oder nach diesem Tage in Österreich gelegene Vermögenschaften (Vermögensrechte) von einer derartigen Person erworben haben.

(2) Öffentliche Verwalter können auch bestellt werden, wenn an der Weiterführung eines Unternehmens wichtige öffentliche Interessen bestehen, mindestens die Hälfte der Anteilsrechte an dem Unternehmen Gebietskörperschaften zusteht, Organe des Unternehmens fehlen und deren Bestellung triftige Hindernisse entgegenstehen.

(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 1 und 2.)

§ 2 a. (1) Die Bundesregierung hat für Vermögenschaften (Vermögensrechte), die auf Grund des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, öffentliche Verwalter zu bestellen, wenn die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.

(2) Ein Verdacht im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Staatsanwalt gegen diese Person die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 StG. beantragt hat, oder wenn die im Abs. 1 näher bezeichneten Handlungen offenkundig sind oder wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögenschaften (Vermögensrechte) wieder für die in Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden könnten oder endlich dann, wenn sich die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer bei ihren in Abs. 1 genannten Unternehmungen in führender oder doch einflußreicher Stellung befinden oder befunden haben.

(3) Die Bundesregierung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(BGBl. Nr. 54/1952, Art. I Z. 1.)

§ 3. (1) Die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes finden auf Personengemeinschaften und juristische Personen Anwendung, wenn daran maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 dieses Bundesgesetzes fallen. *(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 3.)*

(2) Gleiches gilt, wenn eine derartige Personengemeinschaft oder juristische Person unter maßgebendem Einfluß von Personen steht, auf die die Bestimmungen des § 2 dieses Bundesgesetzes anwendbar sind.

(3) Ein öffentlicher Verwalter ist auch für Vermögenschaften (Vermögensrechte) von Personengemeinschaften und juristischen Personen zu bestellen, an denen maßgebend Personen wirtschaftlich beteiligt sind, die unter § 2 a dieses Bundesgesetzes fallen oder die unter maßgebendem Einfluß solcher Personen stehen. *(BGBl. Nr. 54/1952, Art. I Z. 2.)*

§ 4. Das zuständige Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) kann durch Verordnung Bestimmungen über die Auflösung der unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmungen treffen. *(BGBl. Nr. 24/1950.)*

§ 5. (1) Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung ruhen die Befugnisse des bisher Verfügungsberechtigten und bei juristischen Personen die Befugnisse ihrer Organe und deren Mitglieder, soweit sie nicht mit Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums (§ 1 Abs. 1) zum Zweck eines der Ausschaltung der in § 2 lit. b bis e und im § 2 a bezeichneten Personen dienenden Umbaues zusammentreten und entsprechende Beschlüsse fassen. Die Rechte dieser Personen sind hiebei durch die für sie zu bestellenden öffentlichen Verwalter (§ 1) zu vertreten. *(BGBl. Nr. 163/1949, P. 1 Z. 1 lit. a, BGBl. Nr. 24/1950 und BGBl. Nr. 54/1952, Art. I Z. 3.)*

(2) Die Befugnisse von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten bleiben bestehen, wenn nicht die öffentlichen Verwalter anders verfügen.

(3) Ist das Unternehmen in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Eintragung der Bestellung und Enthebung eines öffentlichen Verwalters in das Register durch Übersendung einer Ausfertigung des Bescheides (§ 24) zu veranlassen.

(4) Gehören zum Unternehmen Liegenschaften oder bücherliche Rechte, so ist eine Ausfertigung des Bescheides auch dem Grundbuchgericht zu übersenden, das die Bestellung des öffentlichen Verwalters im Grundbuch anzumerken hat. Desgleichen ist dem Grundbuchgericht eine Ausfertigung des Bescheides über die Enthebung des öffentlichen Verwalters zu übersenden, das die Anmerkung zu löschen hat.

Rechtsstellung der öffentlichen Verwalter.

§ 6. (1) Die öffentlichen Verwalter üben alle Rechte und Pflichten des Verfügungsberechtigten (der Organe) aus und vertreten das Unternehmen nach außen. Sind mehrere Personen zu öffentlichen Verwaltern desselben Unternehmens bestellt, so ist die Art der Vertretungsbefugnis im Bestellungsbescheid zu regeln.

(2) Die öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

(3) Verfügungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums (§ 1 Abs. 1). Dieses kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hierüber erlassen. *(BGBl. Nr. 24/1950.)*

§ 7. (1) Die öffentlichen Verwalter haben bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1950 im gegebenen Falle zuständigen Bundesministeriums zu befolgen.

(2) Sie sind verpflichtet, dem zuständigen Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) vierteljährlich über ihre Tätigkeit einen Bericht zu erstatten, aus dem der jeweilige Stand des Unternehmens oder der sonstigen verwalteten Vermögenschaft oder des Vermögensrechtes gemäß den im betreffenden Fall allgemein üblichen Regeln und Formen der kaufmännischen Buchführung klar hervorgeht. Das zuständige Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) kann für einzelne Verwaltungen oder Gruppen von Verwaltungen andere Berichtszeiträume anordnen und nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt dieser Berichte treffen. In welcher Weise und welchem Umfange den bisher Verfügungsberechtigten (Organen) Kenntnis vom Inhalte des Berichtes gegeben wird, ist dem Ermessen des im gegebenen Falle zuständigen Bundesministeriums überlassen.

(3) Bei Übernahme und Beendigung einer öffentlichen Verwaltung haben die öffentlichen Verwalter dem im gegebenen Falle zuständigen Bundesministerium nach den im Abs. 2 verzeichneten Grundsätzen eine Eröffnungs-, beziehungsweise Schlußbilanz vorzulegen, die, wenn es die bisher Verfügungsberechtigten verlangen und es tunlich ist, unter deren Zuziehung zu erstellen und von ihnen dann zu fertigen ist.

(BGBl. Nr. 24/1950.)

§ 8. Das zuständige Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) kann die Tätigkeit der öffentlichen Verwalter jederzeit überprüfen oder durch ihm geeignet erscheinende Personen oder Körperschaften überprüfen lassen.

(BGBl. Nr. 24/1950.)

§ 9. Auf die öffentlichen Verwalter finden in Ausübung ihrer Tätigkeit die Bestimmungen der §§ 101 bis 105 des Strafgesetzes Anwendung.

§ 10. (1) Die öffentlichen Verwalter dürfen ohne Genehmigung (§ 6 Abs. 3) namens des Unternehmens Rechtsgeschäfte mit sich oder ihren Familienangehörigen (Abs. 3) weder selbst noch durch dritte Personen abschließen, noch sich oder nahe Angehörige an Rechtsgeschäften des Unternehmens finanziell beteiligen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

(3) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem öffentlichen Verwalter oder dessen Ehegatten in gerader Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie Personen, die mit dem öffentlichen Verwalter in außerehelicher Gemeinschaft leben. Außereheliche Verwandtschaft ist der ehelichen gleichzustellen.

§ 11. (1) Die öffentlichen Verwalter haben Anspruch auf angemessene Entlohnung, deren Höhe unter Bedachtnahme auf Art und Umfang ihrer Tätigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens von dem zuständigen Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) bestimmt wird. *(BGBl. Nr. 24/1950.)*

(2) Öffentlichen Verwaltern, die ohne Unterbrechung ein Unternehmen mindestens ein Jahr lang geführt haben, ist aus Anlaß ihrer Abberufung, sofern diese nicht wegen mangelnder fachlicher oder moralischer Eignung (§ 17) erfolgt, eine einmalige Abfindung zu gewähren. Die Höhe dieser Abfindung bestimmt sich derart, daß für jedes abgeschlossene Halbjahr der durch die Abberufung beendeten Verwaltertätigkeit die Hälfte der zuletzt bezogenen monatlichen Entlohnung in Rechnung gestellt wird. *(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 4.)*

(3) Durch die Bestellung von Dienstnehmern eines Unternehmens zum öffentlichen Verwalter des gleichen Unternehmens tritt — abgesehen von den allfällig geänderten Bezügen und dem geänderten Wirkungsbereich — keine Änderung des Dienstverhältnisses ein. Ist jedoch die Entlohnung (Abs. 1) solcher öffentlicher Verwalter während ihrer Tätigkeit höher als das Entgelt aus dem Dienstvertrag, so ist der Berechnung aller jener Ansprüche, deren Ausmaß von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig ist, ein Betrag in der Höhe des sich jeweils aus dem Dienstvertrag ergebenden Entgeltes zugrunde zu legen. Die Höhe der im Abs. 2 vorgesehenen einmaligen Abfindung bestimmt sich bei solchen öffentlichen Verwaltern nach dem Betrag, um den ihre zuletzt bezogene monatliche Entlohnung (Abs. 1) das jeweils sich aus dem Dienstvertrag ergebende monatliche Entgelt übersteigt. *(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 4.)*

(4) Zählte die Zeit der Tätigkeit als öffentlicher Verwalter nicht als Dienstzeit gemäß Abs. 3, so ist diese Zeit, sofern sie mindestens sechs Monate gedauert hat, für künftige Urlaubsansprüche gemäß § 17 Abs. 4 des Angestelltengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 174/1946 (Art. V § 6) und gemäß § 15 Abs. 4 des Gutsangestelltengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 174/1946 (Art. VI § 9) wie eine im Inlande zugebrachte Dienstzeit zu berücksichtigen. *(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 4 und Kundmachung Art. II Abs. 2.)*

(5) Für den Bereich des Abgaben- und Sozialversicherungsrechtes ist die Tätigkeit eines öffentlichen Verwalters als die eines unselbständigen Erwerbstätigen zu behandeln. Die Pflichten des Dienstgebers haben die Verwalter selbst zu erfüllen. Von der Kranken- oder Rentenversicherung sind jedoch — unbeschadet einer bestehenden Versicherung bei einer Meisterkrankenkasse — jene Verwalter ausgenommen, die unmittelbar vor ihrer Bestellung zu öffentlichen Verwaltern ausschließlich selbständig erwerbstätig gewesen sind oder die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten versichert sind. *(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 4.)*

(6) Die durch die Bestellung von öffentlichen Verwaltern entstehenden Kosten sowie die Kosten notwendiger Überprüfungen (§ 8) sind vom Unternehmen zu tragen. *(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 4.)*

§ 12. (1) Im Falle der Auflösung eines unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmens (§ 4) sind die öffentlichen Verwalter nicht berechtigt, Vermögenschaften und Vermögensrechte aus diesem Unternehmen für sich oder nahe Angehörige zu erwerben oder durch dritte Personen erwerben zu lassen.

(2) Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

§ 13. (1) Die öffentlichen Verwalter haften für jeden aus schuldhafter Pflichtverletzung entstandenen Schaden.

(2) Die öffentlichen Verwalter sind auf die Dauer ihrer Bestellung vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen.

Bestellung und Abberufung.

§ 14. Die öffentlichen Verwalter werden nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretung der Arbeitgeber und der zuständigen Berufsvertretung der Arbeitnehmer bestellt. Für die Stellungnahme der Berufsvertretungen ist eine Frist

zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf das zuständige Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) seine Verfügung treffen kann.

(BGBl. Nr. 24/1950.)

§ 15. (1) Zu öffentlichen Verwaltern können auch juristische Personen bestellt werden.

(2) Bei Entscheidung über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern ist auf die Art, die Größe und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens Rücksicht zu nehmen.

(3) Durch Verordnung kann eine Höchstzahl der einer einzelnen Person zu übertragenden öffentlichen Verwaltungen bestimmt werden.

(4) In Fällen des § 2 lit. d sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsbürgerschaft bei Zutreffen der übrigen Bedingungen des § 16 vorzugsweise die vor dem 13. März 1938 Verfügungsberechtigten, ihre Erben oder Bevollmächtigten auf ihr Verlangen zu öffentlichen Verwaltern zu bestellen.

§ 16. Natürliche Personen können zu öffentlichen Verwaltern nur dann bestellt werden, wenn sie

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

b) das 24. Lebensjahr vollendet haben,

c) unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit und auch im übrigen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte bieten und

d) die Voraussetzung zur Führung der ihnen anvertrauten Unternehmungen unter Rücksichtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen.

§ 17. Die öffentlichen Verwalter sind von Amts wegen abzuberufen und durch andere zu ersetzen, wenn festgestellt wird, daß sie die fachliche oder moralische Eignung zur Weiterführung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht besitzen oder sonstige Gründe die Abberufung geboten erscheinen lassen.

§ 18. (1) Das zuständige Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung von öffentlichen Verwaltern nicht mehr vorliegen. *(BGBl. Nr. 24/1950.)*

(2) Die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung und die Abberufung der öffentlichen Verwalter gemäß Abs. 1 erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag, der von den bisher Verfügungsberechtigten (den Organen) oder von den Erben bei dem zuständigen Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) zu stellen ist. *(BGBl. Nr. 24/1950.)*

(3) Vor Aufhebung der öffentlichen Verwaltung ist den nach § 14 anzuhörenden Berufsvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies gilt jedoch nicht

a) für den Fall der Verwalterbestellung nach § 2 lit. d, wenn die Rückstellung des entzogenen Vermögens bereits vollzogen oder ein Vergleich zwischen den an der Vermögensentziehung Beteiligten geschlossen worden ist oder die Beteiligten einvernehmlich die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung beantragt haben,

b) für Fälle nach § 2 lit. c, wenn das Unternehmen oder die Vermögenschaft vor dem 13. März 1938 gänzlich oder überwiegend im Eigentum des Bundes, der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden oder ihrer Betriebe oder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Institutionen der sozialen Betreuung der Dienstnehmer derselben (Stiftungen, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgesellschaften oder Genossenschaften, Wohltätigkeitsvereine usw.) stand und die Aufhebung der öffentlichen Verwaltung von der nach dem Behörden-Überleitungsgesetz zur Betreuung des betreffenden Vermögens berufenen Behörde beantragt wird. *(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 5.)*

Sonderbestimmungen für öffentliche Verwaltungen gemäß § 2 a.

§ 18 a. (1) Befugnisse, die nach den übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Bundesministerium für Finanzen zustehen, kommen bei öffentlichen Verwaltungen gemäß § 2 a der Bundesregierung zu.

(2) Eine Anhörung der im § 14 genannten Berufsvertretungen durch die Bundesregierung unterbleibt.

(BGBl. Nr. 54/1952, Art. I Z. 4.)

Stellung der bisher Verfügungsberechtigten.

§ 19. (1) Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung haben die bisher Verfügungsberechtigten bis zur endgültigen Entscheidung über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse nach Maßgabe der Erträgnisse Anspruch auf den fehlenden notwendigen Unterhalt für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen, wenn sie nicht in der Lage sind, diesen auf andere Weise zu beschaffen.

(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 2 oder 2a dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt. *(BGBl. Nr. 54/1952, Art. I Z. 5.)*

Öffentliche Aufsicht.

§ 20. (1) Das zuständige Bundesministerium (§ 1 Abs. 1) kann in Wahrung öffentlicher Interessen Unternehmungen, für die öffentliche Verwalter nicht bestellt sind, unter öffentliche Aufsicht stellen. *(BGBl. Nr. 24/1950.)*

(2) Die Geschäftsführung dieser Unternehmungen hat der bestellten Aufsichtsperson alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren.

§ 21. Der öffentlichen Aufsichtsperson steht ein Einspruchsrecht gegen alle über den Rahmen des gewöhnlichen und ordentlichen Geschäftsbetriebes hinausgehenden Verfügungen mit der Wirkung zu, daß diese Verfügungen bis zur Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums (§ 1 Abs. 1) zu unterbleiben haben.

(BGBl. Nr. 24/1950.)

§ 22. Die Vorschriften über öffentliche Verwalter finden auf öffentliche Aufsichtspersonen sinngemäß Anwendung, jedoch sind diese in die öffentlichen Bücher nur auf besonderen Antrag des zuständigen Bundesministeriums (§ 1 Abs. 1) einzutragen.

(BGBl. Nr. 163/1949, § 1 Z. 6 und BGBl. Nr. 24/1950.)

Übertragung von Befugnissen.

§ 23. Das gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1950 im gegebenen Falle zuständige Bundesministerium kann Aufgaben oder Befugnisse, die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehen, mit Verordnung nachgeordneten Behörden übertragen. Gegen Bescheide dieser Behörden ist eine Berufung zulässig.

(BGBl. Nr. 24/1950.)

Verfahren.

§ 24. Die Bestellung und Abberufung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen erfolgt mit Bescheid; dieser ist den am Verfahren Beteiligten (Organen) und zuständigen Berufsvertretungen (§ 14) zuzustellen.

Übergangsbestimmungen.

§ 25. Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung bereits bestellten öffentlichen Verwalter bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Tätigkeit. Sie unterliegen im übrigen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

§ 26. (1) Alle öffentlichen Verwaltungen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung bestanden haben und für die die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes nicht oder nicht mehr (§ 18) vorliegen, sind aufzuheben.

(2) Die nach Abs. 1 abzuberufenden öffentlichen Verwalter haben die Geschäfte der von ihnen verwalteten Unternehmungen unverzüglich an die zur Übernahme der Verwaltung Berechtigten zu übergeben und dem zuständigen Bundesministerium Rechnung zu legen. Die Rechnungslegung an das Bundesministerium kann unterbleiben, wenn der Berechtigte sich bereit erklärt, die Abrechnung entgegenzunehmen; er hat hievon dieses Bundesministerium zu verständigen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 3 dieses Bundesgesetzes vor, entspricht jedoch der öffentliche Verwalter nicht den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und des § 16 dieses Bundesgesetzes, so ist er zu entheben und gleichzeitig ein anderer öffentlicher Verwalter zu bestellen.

Strafbestimmungen.

§ 27. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen werden, sofern nicht ein nach anderen Gesetzen strenger zu ahndender Tatbestand vorliegt, im Verwaltungsstrafverfahren mit Geldstrafe bis zu 5000 S oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Der Gegenwert aus einem nach §§ 10 und 12 dieses Bundesgesetzes nichtigen Rechtsgeschäft kann zugunsten der Republik Österreich für verfallen erklärt werden.

§ 28. Wer als öffentlicher Verwalter oder öffentliche Aufsichtsperson eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, zum Nachteil des Unternehmens unbefugt an andere mitteilt oder dazu benützt, um sich selbst oder einem anderen Vorteile zu verschaffen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft. Mit dieser Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zur Höhe von 300.000 S verbunden werden.

(BGBl. Nr. 160/1952, Art. II Z. 1.)

Schlußbestimmungen.

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 14. September 1946 in Kraft getreten. Die durch die Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 163/1949, eingetretenen Abänderungen dieses Bundesgesetzes sind am 14. August 1949, die durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, eingetretenen Kompetenzänderungen

sind am 1. Feber 1950, die durch die 2. Verwaltergesetznovelle, BGBl. Nr. 54/1952, eingetretenen Abänderungen und Ergänzungen am 12. April 1952 und die hinsichtlich der im § 28 enthaltenen Vorschrift über die Höhe der Verwaltungsstrafen eingetretenen Abänderungen am 14. September 1952 in Wirksamkeit getreten.

(BGBl. Nr. 163/1949, BGBl. Nr. 24/1950 und BGBl. Nr. 54/1952.)

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung ist das Bundesgesetz vom 1. Feber 1946, BGBl. Nr. 75, außer Kraft getreten.

§ 29 a. Eine in der Zeit vom 1. Jänner 1952 bis zum Ablauf des 12. Juni 1952 getroffene Verfügung über die im § 2 a genannten Vermögenschaften (Vermögensrechte) steht der Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß § 2 a dieses Bundesgesetzes nicht entgegen.

(BGBl. Nr. 54/1952, Art. II.)

§ 30. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, über die Auflösung von Bundesministerien und die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe betraut.

(BGBl. Nr. 54/1952, Art. I Z. 6.)

AMTLICHE SAMMLUNG
WIEDERVERLAUTBARTER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945	Heft 1:	Österreichische Strafprozeßordnung	vergriffen
	Heft 2:	Österreichisches Strafgesetz	S 10·—
	Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien	S 1·—
1949	Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949	S 1·50
	Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949	S 1·20
	Heft 3:	Wuchergesetz 1949	S 1·—
	Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949	S 2·—
	Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949	S 1·50
	Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949	S 1·20
1950	Heft 1:	Patentrecht 1950	S 20·—
	Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren-Agrarverfahrens-Gesetz	S 15·—
	Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950	S 4·—
	Heft 5:	Epidemiegesetz 1950	S 7·—
	Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950	S 4·—
1951	Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950	S 2·—
	Heft 2:	Todeserklärungsgesetz 1950	S 3·—
	Heft 3:	Paßgesetz 1951	S 6·—
	Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951	S 4·—
1951	Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951	S 4·50
	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform	S 16·—
	Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951	S 5·—
	Heft 8:	Vereinsgesetz 1951	S 4·50
	Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951	S 4·—
	Heft 10:	Giftgesetz 1951	S 4·—
	Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951	S 8·—
1952	Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952	S 6·—
	Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952	S 7·—
	Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952	S 4·—
	Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952	S 6·—
1953	Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung (EGEO.)	S 10·—
	Heft 2:	Invalideneinstellungsgesetz 1953	S 7·50
	Heft 3:	Beförderungssteuergesetz	S 5·—
	Heft 4:	Markenrecht	S 11·—
	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953	S 5·50
	Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953	S 12·—

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31, und alle Buchhandlungen.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1953, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65·— für Inlands- und S 100·— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.